BEITRÄGE ZUR ENTSTEHUNG DER STADTVERFASSUNG VON AUGSBURG BIS ZUM JAHR 1276.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

UNIVERSITÄT TÜBINGEN

VORGELEGT

VON

WILHELM PAULUS

AUS AROLSEN.

ACAD. LIBRARY BIBL.

TÜBINGEN.

1904.

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät der Universität Tübingen.

Referent: Professor Dr. G. von Below.

6. August 1903.

Marburg, R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser).

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547024_0169

Litteratur-Verzeichnis.

1. Arnold: Verfassungsgeschichte der deutschen Freistädte I., Hamburg und Gotha 1854.
2. von Below: Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung in „Hist. Zeitschrift“ B. 58, 59.
3. von Below: Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde, Düsseldorf 1889.
4. von Below: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Düsseldorf 1892.
5. von Below: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum Bielefeld und Leipzig 1898.
6. von Below: Die Entstehung des Handwerks in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 5, 1897.
7. von Below: Territorium und Stadt, München und Leipzig 1900.
8. Berner: Zur Verfassungsgeschichte der Stadt Augsburg; Breslau 1879, in Untersuchungen der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte.
9. G. Croon: Zur Entstehung des Zunftwesens, Marburg. Dissert. 1901.
10. Ehrentraut: Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte. Dissert. Leipzig 1902.
11. Foltz: Beiträge zur Geschichte des Patriziats, Marburg, Dissert. 1899.
12. Gaupp: Stadtrechte des deutschen Mittelalters, 2 Bde., Breslau 1852.
13. Hegel: Kritische Beiträge zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung. Kieler Allg. Monatsschrift 1854.
14. Hegel: Deutsche Städtechroniken IV, Augsburg, herausgegeben von Frensdorff.
15. Heusler: Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung, Weimar 1872.
16. Keutgen: Ursprung der deutschen Stadtverfassung 1895.
17. Keutgen: Ämter und Zünfte, Jena 1903.
18. Keutgen: Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte = Bd. I der Sammlung: Ausgewählte Urkunden zur deutschen Verfassungsgeschichte von G. v. Below und F. Keutgen, Berlin 1899.
19. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396; Bonn 1898.

20. Monumenta Boica, Bde. 22, 29a, 30a, 33a.
21. Chr. Meyer: Urkundenbuch der Stadt Augsburg, Augsburg 2 Bde. 1874—78.
22. Chr. Meyer: Stadtbuch von Augsburg, Augsburg 1872.
23. Chr. Meyer: Beiträge zur Verfassungs- und Rechtsgeschichte der Stadt Augsburg in der Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg, 4. Jahrg., 3. Heft. Augsburg 1877.
24. Chr. Meyer: Der Haushalt einer deutschen Stadt im Mittelalter in Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, 1903.
25. Nitzsch: Ministerialität und Bürgertum, Leipzig 1859.
26. Rietschel: Die Entstehung der freien Erbleihe in „Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, Germ. Abteilung, Bd. 22.
27. Rietschel: Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, Leipzig 1897.
28. Schröder: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, II. Aufl. 1894.
29. Vita sancti Oudalrici ed. Waitz M. G. S. S. 4, 377 ff.
30. Zeumer: Geschichte der deutschen Städtesteuern in Schmollers „Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen I_2“.

Mit dem Zusammenbruch des Römerreiches hatten die alten Römerstädte auf deutschem Boden aufgehört, Städte im rechtlichen Sinne zu sein. Mit den Fremdlingen verschwanden auch ihre Einrichtungen. „Von einer eigentümlichen Stadtverfassung ist seitdem nicht mehr die Rede.“

„Die Germanen übertrugen“ vielmehr „die Einrichtungen, die sie auf dem Lande hatten, in die eroberten Römerstädte . . .“ und „die ehemalige römische Kolonie hatte nun keine andere Gemeindeverfassung als ein einsames Walddorf.“

Die Stadtverfassung, die wir später in Deutschland finden, ist ohne Zusammenhang mit der römischen erwachsen.

Allerdings sind diese „Römerstädte im tatsächlichen und wirtschaftlichen Sinne, wenngleich nicht im rechtlichen — rechtlich waren sie ja nichts als einfache Dorfgemeinden — immer Städte geblieben,“ und in manchen derselben bildeten die alten Mauern und Fundamente, soweit sie von der Zerstörungswut der Barbaren verschont blieben, den äusseren Rahmen und die Grundlage, auf denen sich der germanische „Oberbau“ erhob.“ [1])

Wir dürfen wohl annehmen, dass auch in Augsburg, der „splendidissima Rhaetiae colonia,“ das ursprünglich wohl recht lebhaft pulsierende Verkehrsleben in der nachrömischen, an Nachrichten so dürftigen Zeit, nicht völlig erloschen ist. Die günstige Lage der Kolonie am Kreuzungspunkt dreier wichtiger Strassen bot schon an sich eine gewisse Garantie für den Fortbestand des alten Verkehrsplatzes; dazu kam später

1) von Below: Das ältere deutsche Städtewesen und Bürgertum S. 2 ff.

der schon früh hier entstandene Kult der hlg. Afra, der seine Anziehungskraft weit in die Lande hinein erstreckte und der jedenfalls neben der günstigen Lage als mitwirkendes Moment bei der Gründung des späteren Bistums [1] in Betracht kommt.

Bis zur ottonischen Zeit gehörte Augsburg, das von Einhard bereits als civitas [2] bezeichnet wird, zum Augstgau [3], wie denn überhaupt die Städte sich damals noch nicht von der allgemeinen Verfassung emanzipiert hatten.

Erst später erfolgte die Auflösung des alten Gauverbandes, indem die Augsburger Kirche für ihren schon früh mit der Immunität [4] beliehenen, ansehnlichen [5] Grundbesitz zunächst die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen erwarb und später auch das ius comitem eligendi. [6]

Im 10. Jahrhundert erscheint der Bischof bereits als Herr der Stadt, er „allein treibt Politik, er ist der Herr über Krieg und Frieden, die Stadt gehorcht, der Bischof ist Kommandant der Stadt, seine Vasallen verteidigen die Stadt, er befiehlt die Art der Verteidigung, den Wiederaufbau der umgestürzten Befestigungswerke.“ [7]

---

1) Der I. historisch beglaubigte Bischof ist Wiggo (ca. 740) S. Berner S. 35; Stadtbuch S. VI.

2) Berner a. a. O., S. 37.

3) 888 M. B. 28a 83; Berner a. a. O., S. 37.

4) Berner und Meyer stimmen darin überein, dass die Bischöfe von Augsburg mit der Immunität bereits in früherer Zeit beliehen worden sind, wenn auch die ersten ausdrücklichen Hinweise auf dieselbe erst der Mitte des 13. Jahrhunderts angehören. Berner führt die Gründe im einzelnen an, die ihn zu der Annahme veranlasst haben, dass die Verleihung der Immunität, sowie die des ius comitem eligendi wahrscheinlich durch Otto I. erfolgt sei. (Berner a. a. O., S. 45 und Meyer, Stadtbuch, S. VI ff.)

5) Berner a. a. O., S. 36.

6) Die ersten Belege finden sich in den Urkunden von 1264 M. B. 30a 337 und 1266 M. B. 30a 344. Im übrigen vergl. oben Anm. 4.

7) Berner a. a. O., S. 39.

Der Bischof von Augsburg ist ferner der I. Kirchenfürst, der das Münzregal[1]) ausübt, aller Wahrscheinlichkeit nach wird er auch damals schon das Markt-,[2]) vielleicht auch das Zoll-[3]) und andere Regalien besessen haben.

So hatte der Bischof allmählich seinen Herrschaftsbezirk, der sich ursprünglich bloss auf den bischöflichen Fronhof erstreckte, durch den Erwerb der Grafenrechte sowie der wichtigsten Regalien auch auf das Gebiet der Gemeinde Augsburg ausgedehnt, er war mithin zum Landesherrn[4]) derselben geworden.

---

1) Heinrich IV. erneuert 1061 dem Bischof von Augsburg die Verleihung des Münzrechts „secundum morem antiquitus hoc est temporibus ..... sancti confessoris Oudalrici constitutum.“ Udalrich regiert 924—73. — M. B. XXIXa Nr. 401, S. 150.

2) Stadtbuch S. 23, Anm. 1. „Einen mit königlichen Privilegien versehenen Markt und Marktfrieden hatte Augsburg schon im 10. oder 11. Jahrhundert.“

3) Urkunde von 1257 in M. B. 33 a Nr. 88 p. 92 „theloneum nostre civitatis ecclesie nostre pertinens ab antiquo.“

4) Bei dem schon erwähnten Mangel an urkundlichen Nachrichten über die älteren Privilegien, in deren Besitz die Bischöfe erst in erheblich späterer Zeit erscheinen, sowie insbesondere bei dem vollständigen Fehlen von greifbaren Notizen über das Verhältnis der wichtigsten Beamten, des Vogts und des Burggrafen zum Bischof, sind wir nicht in der Lage, Genaues darüber sagen zu können. Nur so viel steht fest, dass der Burggraf zuerst 1067 Juni 29. (M. B. 33 a 6), dann erst wieder 1129, 1130, 1135 u. s. w. als Zeuge genannt wird. — Berner a. a. O., S. 51—53. Da er zur bischöflichen Ministerialität gehört, so nimmt Berner an, dass er ein bischöflicher Beamter ist, eine Annahme, die auch durch das I. Stadtrecht ihre Bestätigung findet und der auch die übrigen Forscher beipflichten.

Viel früher erscheint bereits der Vogt in den Urkunden. Er wird zuerst 823, 31./8. genannt (Meichelbeck: Hist. Fris. I, 2, 247) und zwar als Rechtsbeistand des Bischofs; ein später bezeugter Vogt (Vita Oud. S. S. 4, 418) gehört der bischöflichen Ministerialität an. Berner schliesst, gestützt auf diese Tatsachen, auf den bischöflichen Charakter dieses Amtes und hält diese Annahme auch aufrecht für die spätere Zeit, während Nitzsch („Ministerialität und Bürgertum“, Leipzig 59, p. 288 ff.) ihn für einen unmittelbaren königlichen Beamten hält und auch Hegel (Kieler Allg. Monats-

Die immer steigende Bedeutung des Bistums, namentlich unter dem Episkopat zweier so bedeutender Männer wie Widgar und Adalbero, musste auch ihrerseits einen belebenden Einfluss auf Handel und Wandel in der dem bischöflichen Fronhof benachbarten Ansiedlung ausüben. Immerhin bot selbst zu Udalrichs Zeiten das Äussere der Stadt mit ihren verfallenen Häusern und Kirchen [1]) ein noch sehr dürftiges Bild. Aber unter dem Pontifikat dieses Mannes nimmt jetzt die Stadt einen grossartigen Aufschwung. Udalrich beschliesst sofort mit Hinzuziehung von Baumeistern die zerstörten und

schrift 1854 S. 167) für den königlichen Charakter des Amtes eintritt. Frensdorff (Städtechr. IV. S. XXI) schliesst sich dieser Ansicht an, desgleichen Meyer (Stadtbuch S. XVII). Demgegenüber führt Berner (a. a. O., S. 48 ff., 72 ff.) nun zunächst den Nachweis, dass Art. II. des I. Stadtrechts nicht über die Befugnisse des eigentlichen Stadtvogts, sondern über die der Stiftsvögte handelt, dass ferner eine mit diesen übereinstimmende Kaiserurkunde, die wir aus dem Jahre 1104 besitzen, in das Stadtrecht als Art. II. aufgenommen ist, während die Kodifikation der übrigen Artikel, die allerdings „das von Alters her geltende Gewohnheitsrecht“ wiedergäbe, in den Jahren 1156 resp. 57 erfolgt sei. Auch für die Zeit des ersten Stadtrechts hält Berner (a. a. O., S. 89 ff.) an dem bischöflichen Charakter des Amts fest, indem er nachzuweisen sucht, dass das in Art. VI. § 10 dem Bischof zugesprochene Absetzungsrecht auch das Recht der Ernennung des Vogts involviere, denn „das eine Recht ohne das andere wäre ein Unding, wäre ein faktisch unmöglicher Zustand.“

Zugleich lehnt er die von Arnold, Frensdorff und Meyer vertretene Ansicht, die Vogtei sei schon seit wenigstens einem Jahrhundert in der Familie der Grafen von Schwabeck erblich gewesen, „als nicht hinreichend gesichert ab.“ Mit der Einziehung der Vogtei durch Friedrich I. wurde dieselbe wieder ein königliches Amt und blieb es, allerdings mit geringer Unterbrechung, denn „schon in der I. Hälfte der 13. Jahrhunderts scheint die Vogtei wieder“ bischöflich geworden zu sein. (Berner a. a. O., S. 131). Wann und in welcher Weise Rudolf von Habsburg später „die Augsburger Vogtei an das Reich zurücknahm, lässt sich nicht genau bestimmen“, jedenfalls war sie in der Zeit der Niederschreibung des II. Stadtrechts bereits wieder in den Händen des Königs (Meyer Stadtbuch S. XX). —

1) Vita sancti Oudalrici ed. Waitz M. G. S. S. 4, 387 . . conspiciensque muros aecclesiae undique depositos omniaque aedificia nimis dilapsa, sicut sub priori antistite igne sunt consummata . ., Berner a. a. O.. S. 38, 39.

verfallenen Gebäude wiederherzustellen und die unzureichenden Befestigungswerke, bestehend in Erdwällen und Pallisaden, durch Mauern zu ersetzen;[1] zur Zeit der Belagerung Augsburgs durch die Ungarn 955 besitzt die Stadt bereits „domos belli in circuitu civitatis“ d. h. Wachttürme,[2] und ausserdem werden zwei jedenfalls befestigte Tore erwähnt, die „porta ubi maximus aditus intrandi manebat“ und die „porta orientalis plagae, unde itur ad aquam“ (d. h. dem Lech).

Über die damalige Ausdehnung der Stadt haben wir nur indirekte Angaben. Gelegentlich der Beschreibung einer von Udalrich geleiteten Prozession, deren Endziel St. Afra war, wird erwähnt, dass auf dem Rückweg, als der Zug „usque ad collem, qui dicitur Perleihc,“ gelangt war, der „chorus canonicorum“ begleitet von den in der Stadt zurückgebliebenen Bürgern und der aus der Umgebung herbeigeströmten Menge dem Bischof entgegenkam.[3]

Als bei einer anderen Gelegenheit die nach St. Afra ziehende Prozession dieselbe Stelle passiert, kommt, wie uns berichtet wird, ein Bote mit einer wichtigen Meldung.

Auffallend ist nun, dass jene oben geschilderten Begegnungen gerade an diesem Punkte der von Augsburg über den Lech nach St. Afra führenden Strasse erfolgt. Es

1) S. S. 4, 390: Otio inani nullo tempore animum suum subiacere patiebatur, nisi aliquid utilitatis excogitaret aut perpetraret, sive de aecclesia, quam undique dilapsam invenit, vel de eius ornatu, vel de paraturis altarium et clericorum, et de disciplina canonicorum, et de scola, et de sustentatione et salvatione familiae, et qualiter civitatem, quam ineptis valliculis et lignis putridis circumdatam invenit, muris cingere valuisset. — 955 sind die Mauern bereits vollendet; S. S. 4, 401 heisst es: .. civitatem obsedit, quae tunc imis sine turribus circumdata muris, firma ex semet ipsa non fuit.

2) Es ist nicht anzunehmen, dass rings um die Stadt Augsburg herum sich damals bereits, wie Berner meint, Forts befunden haben, da diese doch erst einer späteren Zeit angehören. — Berner a. a. O., S. 39.

3) S. S. 4, 391.

ist zunächst wohl anzunehmen, dass der Empfang des Bischofs seitens der in der Stadt zurückgebliebenen Menge doch jedenfalls in der Nähe der Mauern oder gar an dem Tore erfolgte, durch welches die Strasse[1] nach dem Lech hinführte, dass sie, die doch wahrscheinlich des weiten Weges halber nicht mitzogen, sich nicht allzuweit von den Mauern der Stadt entfernt haben werden, dass somit also der Perlach hart an den Mauern lag. Unter dieser Voraussetzung würde es auch erklärlich sein, dass der in dem zweiten Bericht erwähnte Bote gerade an dieser Stelle, da, wo die verschiedenen Strassen der Stadt am Tore mündeten, den vorüberziehenden Zug abwartete.

Abgesehen von militärischen Gründen nun, die eine Einbeziehung dieses Hügels, der anderenfalls seiner Lage dicht bei der Stadt wegen einer besonderen Befestigung bedurft hätte, in den Mauerring notwendig erscheinen liess, haben wir noch andere Belege für diese Annahme.

Noch zur Zeit des II. Stadtrechts tagte das ordentliche Gericht in besonderen Fällen auf dem „berlach." Artikel 35, Nov. 12 lautet: aber umbe den todschlag soll uff dem berlach under den wolken durch die rautgeben und richter geâchtet werden, alz denne daz allez von alter herkomen ist.[2]

Der Totschlag gehört nun zu den Fällen, die zur Zeit des I. Stadtrechts vor dem Vogtsgericht[3] ihre Erledigung

1) Über die von Udalrich neu gebaute Lechbrücke S. S. 4, 417.

2) Ebenso findet das Gericht auf dem „berlach" statt, wenne es darzů komet daz man ainen hie ze Augspurg mit recht in die aucht bringen und verclagen wil uwb waz sache daz ist damit man denne yeman geaechten mag . . . so soll man uff den berlach gân under die wolken und ze ring . . . . . Stadtbuch S. 268.

3) Berner S. 98. I. Stadtrecht Art. III, 13: . . . excepta temeritate et iniusticia et his etiam exceptis, qui morte plectendi sunt vel truncandi. Vgl. dazu Art. V, 2: Ad justiciam advocati pertinet temeritas, injusticia, monomachia. — Demnach scheinen obige Worte „et his . . . truncandi" die Definition des Begriffs „monomachia" zu enthalten.

fanden, und es scheint, dass man noch später, als der Vogt bereits die gesamte Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Kauf-, Schuld- und Pfandsachen [1] erworben hatte, noch den Unterschied zwischen Verbrechen und Vergehen auch bezüglich der Auswahl der Richtstätte [2] machte.

Wir glauben somit auch abgesehen von der ausdrücklich hinzugefügten Erklärung „alz denne daz allez von alter herkomen ist“ annehmen zu können, dass der perlach die Dingstätte ist, wo das alte Vogtsgericht ursprünglich zur Zeit des I. Stadtrechts tagte; [3] diese aber befand sich innerhalb der Mauern.

„Die Gerichtseingesessenen der Stadtvogtei haben ... in Augsburg selbst, unter dem Schutz ihrer Mauern und umgeben, wir möchten fast sagen, bewacht von ihren Mitbürgern .... Recht zu geben und zu nehmen.“ [4] Die Sicherheit der Gerichtsversammlung sowohl wie die Bedeutung des Hügels in fortifikatorischer Hinsicht erforderten demnach die Einbeziehung desselben in den Mauerring, und es scheint somit, wenn wir den perlach mit Rücksicht auf die bekannte Stabilität der Richtstätten als solche bereits für die Zeit Udalrichs gelten lassen, dass damals schon die Stadt ihre Ausdehnung bis zu demselben erhalten hatte.

Bezeichnend nun für die weitere Entwicklung der Gemeinde Augsburg ist die Stellung, in welcher die cives in den Chroniken zu den verschiedenen Zeiten erscheinen.

Während die vita Udalrici ihnen bei Aufzählung der bischöflichen Streitkräfte in den Kriegen des 10. Jahrhunderts

1) Vergl. unten S. 39.

2) Im übrigen fanden die Gerichtssitzungen zur Zeit des zweiten Stadtrechts auf dem dinchhus statt. Art. 20, Nov. 5.

Vergl. auch Meyer, Stadtbuch S. 135, Anm. 5 und Berner a. a. O., S. 167, Anm. 126.

3) Berner ist ebenfalls der Ansicht, dass die Richtstätte für das Vogtsgericht sich in Augsburg selbst befunden habe. A. a. O., S. 50, Anm. 17.

4) Berner a. a. O., S. 95; I. Stadtrecht Art. 5, § 1.

noch keine selbständige Stellung neben den Ministerialen und Vasallen eingeräumt, sondern sie ohne weiteres zu der bischöflichen familia rechnet, werden sie für das 11. Jahrhundert dagegen von den grösseren Augsburger Annalen [1]) als ausschliessliche Verteidiger erwähnt.

Dieses allmähliche Erstarken der Augsburger Bürgerschaft, wie es in den obigen Quellen seinen Ausdruck findet, musste naturgemäss auch ihr Selbstbewusstsein immer mehr steigern und mit der wachsenden Erkenntnis ihrer eigenen Kraft und Leistungsfähigkeit zugleich den Wunsch nach Befreiung von den lästigen Fesseln, in denen sie sich beengt fühlten, in ihnen erwecken.

Wir haben allerdings keine Belege für das Vorhandensein derartiger Emanzipationsbestrebungen innerhalb der Bürgerschaft vor dem 12. Jahrhundert, und doch läge diese Annahme nahe, wenn man auch für Augsburg dieselbe Entwicklung annehmen wollte, welche die älteren deutschen Städte in dieser Zeit genommen haben.

Immerhin wird es vielleicht berechtigt sein, die Anfänge jener auf Verselbständigung der Gemeinde hinzielenden Bewegung schon in die Zeit vor der Kodifikation des I. Stadtrechts zu verlegen, da der Inhalt desselben bereits ein Anwachsen der Gemeinderechte erkennen lässt.

Für den weiteren Fortgang unserer Untersuchungen wird es sich nun empfehlen, zunächst die Frage hier zu erörtern, welcher Art das Abhängigkeitsverhältnis der Gemeinde zum Bischof war, ob die Augsburger Gemeinde der episkopalen Gewalt nur in landesherrlichen Angelegenheiten unterstand oder ob der Bischof zugleich noch gemeindeherrliche Rechte in Augsburg ausübte.

Bei der Lückenhaftigkeit des für die ältere Zeit in Betracht kommenden Materials sind wir allerdings darauf angewiesen, auch die späteren Quellen zur Ergänzung desselben heranzuziehen.

1 Berner a. a. O., S. 41.

I. Der Erwerb der gemeindeherrlichen Rechte seitens der Gemeinde Augsburg.

1. Die Rechte des Bischofs und der Gemeinde an der Allmende.

Art. XI. des II. Stadtrechts ist überschrieben: „Welh reht der hofmeier[1]) gen der stat unde diu stat gen im."

§ 1 lautet: „Ez sol der hofmaier kainen hirten setzen wan mit des vogtes rate unde der burger. Er sol auch kainen eschaien nemen wan mit ir rate."

§ 5 heisst es weiter: „Taete aber der hofmeier oder iemen der burgern kainen gewalt an ir vihewaide, daz suln si dem bisschofe mit dem vogte clagen. Rihtet in der bisschof niht, so sol in der vogt rihten hinze im."

Neben dieser den Bürgern zur Benutzung zustehenden Weide, von der im letzteren Paragraph die Rede ist, wird noch in einer gleichzeitigen Urkunde eine ausschliesslich bischöfliche Weide erwähnt, die innerhalb des Stadtgebietes liegt. Über letztere hat der Bischof, der zugleich auch Herr des bischöflichen Fronhofs ist, das alleinige Verfügungsrecht.[2])

1) „Der Hofmeier war der Verwalter der bischöflichen Meierhöfe. Als solcher bildet er die Gerichtsinstanz in allen hofrechtlichen Angelegenheiten." Meyer: Stadtbuch S. 34, Anm. 4.

2) A. U. B. I No. 53, S. 39. Der Bischof Hartmann gestattet dem Hospital zum hlg. Geist, sein Gross- und Kleinvieh im Notfall auf die bischöfliche Weide in der Stadt und zu Göggingen treiben zu dürfen: . . . „in pastore spirituali tam in civitate quam in Geggingen," 1277, 24/2.

Es unterliegt also keinem Zweifel, dass die Augsburger Gemeinde eine Allmende besitzt und dass sie andererseits in der Nutzung derselben durch den Bischof beschränkt ist.

Die Gemeinde Augsburg ist demnach eine abhängige; allerdings macht es den Eindruck, dass die dem Bischof an der Allmende zustehenden Rechte bereits in den vorliegenden Bestimmungen eine Schmälerung erfahren haben.

Zunächst erscheint in der scharf präzisierten Fassung des § 1 das Mitwirkungsrecht der Bürger von Augsburg bei Einsetzung von Hirten und Flurhütern als etwas Neues oder doch wenigstens als ein Recht, das von der anderen Seite nicht immer respektiert worden ist. —[1])

Dem königlichen Vogt, insofern er mit der Wahrung der Gemeindeinteressen an der Weide betraut ist, steht der Hofmeier als rein bischöflicher Beamter gegenüber. Für den bischöflichen Charakter des Amtes spricht einmal die Tatsache, dass von einem Mitwirkungsrecht der Gemeinde bei Besetzung der Stelle in dem Stadtbuch keine Rede ist, obwohl die mit der Kodifikation des II. Stadtrechts beauftragte Kommission bestrebt war, gemäss den Instruktionen, die ihnen seitens der Gemeinde erteilt waren, alle die „racht diu disiu stat ze Auspurch von alten ziten . . . herbraht hete," . . . zu verzeichnen.[2])

Da ferner bei der Einsetzung von Hirten und Flurhütern die Interessen der Gemeinde durch die Bürger von Augsburg selbst wahrgenommen wurden (§ 1), so erscheint demnach der Hofmeier als der ausschliessliche Vertreter des Bischofs.

Würde der Gemeinde ein Mitwirkungsrecht bei der Besetzung dieses Amtes zustehen, d. h. wäre der Hofmeier ein von beiden Parteien bestellter Beamter, so würde auch im § 5 der Fall einer Benachteiligung der bischöflichen Interessen vorgesehen sein.

1) Meyer (vgl. Stadtbuch S. 34, Anm. 4) sieht ebenfalls in diesen Bestimmungen einen Beleg für die erst später erfolgte Beschränkung der bischöflichen Rechte.

2) Vgl. Stadtbuch S. 1.

Es handelt sich hier also bloss um Übertragung eines Teiles der dem Gemeindeherrn zustehenden Funktionen auf den ersten Beamten desselben, den villicus oder Hofmeier.[1])

Über die Organisation des Weidewesens erfahren wir folgendes: Die Bürger eines jeden Pfarrsprengels haben einen besonderen Hirten[2]), der mit seinen zwei Knechten die Herde zur Weide treibt (§ 2). Da diese Bestimmung sich nun in einem Nachtrag findet[3]), während im Text des Stadtrechts ein Pfarrsprengel nicht erwähnt wird, so liegt die Annahme nahe, dass diese Organisation des Weidewesens erst in späterer Zeit erfolgt ist, als mit dem Wachstum der Stadt das Bedürfnis nach Anstellung mehrerer Hirten sich einstellte.

Lediglich aus Zweckmässigkeitsgründen dürfte wohl diese Einteilung der an der Allmende-Nutzung Berechtigten erfolgt sein und zwar in Anlehnung an die Pfarrsprengel mangels anderer Verwaltungsbezirke.

Dass die Augsburger Kirchspiele nicht als ursprüngliche Grundlage der kommunalen Organisation[4]) gelten können, beweist die einheitliche Regelung des Weidewesens.

Bei einer gesonderten Entwicklung der einzelnen Kirchspielgemeinden müssten auch Abweichungen in den einzelnen für die Hirten bestimmten Instruktionen nachweisbar sein. Für alle Bezirke gelten jedoch dieselben Bestimmungen.

Zog z. B. ein Bürger von Augsburg aus zwingender Not aus einem Pfarrsprengel in den anderen und wechselte er somit den Hirten, so brauchte er den Hirtenlohn nicht nochmals zu entrichten; dasselbe gilt auch für den Fall, dass ein Stück Vieh in andere Hände übergeht, vorausgesetzt, dass der neue Eigentümer in demselben Bezirk ansässig ist.

1) Vergl. v. Below: „Entstehung“ S. 17.

2) Nov. 2.

3) Meyer verlegt die Abfassung dieser undatierten Novellen in die Zeit von 1276—1360. (Vergl. Stadtbuch S. XXIV und Nachträge S. 364).

4) Vergl. v. Below: Entstehung der deutschen Stadtgemeinde S. 54 Rietschel, histor. Vierteljahrschrift I, S. 519 ff.

Die von beiden Teilen gemeinsam bestellten Hirten und Flurhüter sind nun zur Einhaltung ihrer Instruktionen verpflichtet und haften zugleich für jeden Schaden, der durch Ausserachtlassen der Vorschriften entsteht. Dazu heisst es in § 2 und 3 ergänzend: „mag er [Hirt] es niht vergelten, so sol der hofmeier gelten."

Da nun die Bürger einmal die mit ihrer Zustimmung bestellten Hirten besolden,[1] ferner obige Massnahmen in ihrem Interesse erlassen sind und endlich ausdrücklich den Rechten des Hofmeiers die der Stadt gegenübergestellt werden, so scheint der Gemeinde auch ein Mitwirkungsrecht bei dem Erlass der Weidenutzungsstatuten zuzustehen.

Wenn wir am Schluss dieses Abschnitts noch einmal die Ergebnisse unserer Untersuchung zusammenfassen, so erhalten wir folgendes Bild über die Gemeinde Augsburg:

Dieselbe ist im Besitz einer Weide, das Nutzungsrecht ist jedoch durch den Bischof als den Allmende-Obereigentümer eingeschränkt. Dies Abhängigkeitsverhältnis, in dem sich die Gemeinde Augsburg dem Gemeindeherrn gegenüber befindet, hat zu dieser Zeit bereits eine wesentliche Milderung erfahren, die vor allem in der Stärkung des bürgerlichen Elementes in der Allmende-Verwaltung sich zu erkennen gibt. Der Grad der Abhängigkeit wird bestimmt durch das Mitwirkungsrecht der Gemeinde bei Bestellung von Hirten und Flurhütern, sowie bei dem Erlass von Statuten.

2. Der Michaelis-Zins und das Bürgerrecht.

Der Zins wird zuerst erwähnt in Artikel III, § 9 des I. Stadtrechts:

„De curtilibus episcopo ad festivitatem sancti Michahelis IIII talenta dabuntur."

Es handelt sich also um einen Arealzins, dessen Gesamthöhe hier fest normiert ist, ohne dass wir jedoch etwas über die Art der Verteilung erfahren.

1) Vergl. Nov. II.

So viel steht fest, dass er auf allen Grundstücken der Gemeinde lastet,[1] auch wissen wir ferner, dass er von allen Pflichtigen an einem Termin und an ein und denselben Herrn entrichtet wird.

Dazu sagt nun das II. Stadtrecht ergänzend:

„Daz sint diu reht diu der zolner hat an den aigenen diu in der stat ze burerehte ligent, diu suln ir zins gaeben elliu iar an sant Michels tage“ . . . . Art. X, § 12. —

Dieses II. Stadtrecht fasst nun einmal den Zinser als Eigentümer des mit der Zinsverpflichtung belasteten Grundstücks auf, zugleich erfahren wir hier, dass diese Abgabe bloss auf den zu Burgrecht liegenden Grundstücken ruht.

Gerade diese letztere Beschränkung des Michaeliszinses auf das Stadtrechtsgut lässt erkennen, dass derselbe nicht hofrechtlichen Ursprungs[2] sein kann, und wir werden später noch sehen, dass die Zahlung dieses Zinses ursprünglich sogar Vorbedingung für den Erwerb des Bürgerrechtes war.

Die Annahme einer Leihe zu Hofrecht auf Grund obiger Bestimmungen im I. Stadtrecht,[3] in dem von einer ausschliesslichen Belastung der zu Burgrecht liegenden Grundstücke keine Rede ist, wäre nur unter der Voraussetzung überhaupt

1) Vgl. Meyer, Haushalt S. 565.

2) Berner (a. a. O. S. 82 ff.), Waitz (Verf. Gesch. V p. 355) und Gaupp (Stadtrechte II p. 190 ff.) sehen in dem Zins einen wirklichen Grundzins, und der Grund und Boden, von dem er entrichtet wird, steht nach ihrer Ansicht im Eigentum des Bischofs. Nach Heusler (a. a. O. S. 101) dagegen wird der Michaeliszins dem Bischofe in recognitionem seiner Vogtei gezahlt; letzterer bestreitet sonach den Charakter desselben als wirklichen Arealzinses und insofern stimmt er mit Rietschel (Markt und Stadt S. 134) überein, der den Zins als ein dinglich radiziertes Wacht- und Befestigungsgeld bezeichnet, vielleicht eine Ablösung der Verpflichtung zur persönlichen Bewachung und Befestigung der Stadt.

3) Da im I. Stadtrecht von einer Beschränkung dieser Zahlungsverpflichtung auf die zu Burgrecht liegenden Grundstücke keine Rede ist, so schliesst Meyer „auf einen früheren Zustand einer allgemeinen

möglich, dass der gesamte Grund und Boden ursprünglich sich in den Händen des Bischofs befunden habe; dagegen spricht jedoch die Tatsache, dass die Ansiedlung in Augsburg viel älter ist, als der bischöfliche Fronhof.[1]) Allerdings bliebe dann noch die Möglichkeit einer mit der allmählichen Ausdehnung der Grundherrschaft Hand in Hand gehenden Abnahme der Freien bis zu deren vollständigem Aufgehen in der zur Zinszahlung verpflichteten familia.

Ganz abgesehen davon nun, dass für Augsburg eine völlige Absorbierung der gesamten Bevölkerung durch den bischöflichen Fronhof nicht nachweisbar ist, dass im Gegenteil sogar noch für die ottonische Zeit, in der sich unter anderen auch nach Meyer dieser Vernichtungskampf gegen die altfreie Gemeinde[2]) abgespielt haben soll, die Existenz wenigstens eines von Geburt freien Augsburgers[3]) erwiesen ist, würde jedenfalls eine derartige Übereinstimmung der gesamten Zinsverpflichtungen sämtlicher Pflichtiger nicht in Einklang zu bringen sein mit der Annahme, dass diese Zinsverträge nach und nach abgeschlossen sind. Es müssten doch die Zahlungsbedingungen für jeden Zinser verschieden sein, endlich bliebe auch dann noch das Rätsel ungelöst, warum es gerade den in der hofrechtlichen Gemeinde[4])

Hofhörigkeit des gesamten städtischen Grund und Bodens" — eine Annahme, die aus obigen Gründen nicht denkbar ist. Übrigens gibt Meyer dennoch die Möglichkeit zu, dass die Abgabe ihrem Wesen nach nur eine Rekognitionsgebühr für die bischöfliche Herrschaft gewesen sei. Vergl. Meyer, Haushalt S. 565.

1) Aus diesen Gründen kann auch der Zins als Gründerleihe nicht in Betracht kommen, obwohl sämtliche von Rietschel aufgestellten Kriterien auf den Michaeliszins als solchen zutreffen würden.

2) Stadtbuch S. VII.

3) Berner S. 42; da die Quellen für diese Zeit nur sehr spärlich fliessen, so ist es nicht besonders auffallend, dass wir diesem einen Beispiel nicht noch mehrere hinzufügen können.

4) Die dem Hofgericht unterworfenen Grundstücke waren zur Zahlung des Michaeliszinses nicht verpflichtet. – Vgl. v. Below, Territorium und Stadt, S. 305.

Verbleibenden gelungen sein soll, diese lästige Verpflichtung abzuschütteln, während man doch viel eher einen solchen Fortschritt von der aufstrebenden Bürgerschaft erwarten sollte.[1])

Da somit weder die Leihe zu Hofrecht noch die freie Privatleihe als Ausgangspunkte für die Entstehung des Michaeliszinses in Betracht kommen, anderseits auch die Annahme einer Gründerleihe angesichts der vorbischöflichen Existenz der Gemeinde Augsburg abgelehnt werden muss, so ist dieser Michaeliszins nur denkbar als ein Äquivalent für die der Gesamtheit vom Landesherrn verliehenen Freiheiten oder aber als ein Zins, der dem Bischof in seiner Eigenschaft als Gemeindeherrn zustand.

Auffallend ist nun der schon oben angedeutete Zusammenhang, der zwischen dem Michaeliszins und dem Bürgerrecht zu bestehen scheint, und es mag deshalb gestattet sein, wenn wir uns vorerst der Lösung dieser Frage zuwenden.

Zunächst sei bemerkt, dass das Wort „burcreht" in dreifachem Sinne gebraucht wird; einmal hat es nämlich die Bedeutung von Stadtrecht im Gegensatz zu Landrecht und Hofrecht,[2]) wie ja noch burcfride identisch gebraucht wird mit Stadtfrieden,[3]) anderseits dient es als Bezeichnung für das zu Burg- oder Stadtrecht besessene Grundstück[4]) und schliesslich für den Michaeliszins.[5])

Es handelt sich in allen diesen Zusammensetzungen um die Vorsilbe burg, die hier stets im Sinne von Stadt gebraucht wird.

Das Wort burcreht bezeichnet somit in gleicher Weise den Michaeliszins wie das Bürgerrecht.

---

1) Arnold (Zur Geschichte des Eigentums S. 13) tritt für die Annahme ein, dass durch diese Zinsverpflichtung die Freiheit des Eigentümers nicht geschmälert wurde.

2) S. Stadtbuch S. 148, Nov. 1, 3; im I. Stadtrecht (Art. IV, § 3) ius civitatis genannt.

3) a. a. O., S. 23 und 24.

4) a. a. O., S. 181, Art. 99, u. v. Below, a. a. O., S. 304.

5) a. a. O., S. 148, Nov. 1.

Über die Bedingungen für den Erwerb des letzteren handelt nun Artikel 20 des II. Stadtrechts:

„Chumt ein gast her der burger hie sin wil dem sol ein vogt burchreht lihen uf sogtan reht als diu stat von alter her braht hat. Daz sint diu reht, daz er sol swern daz er getriwer burger hie zer stat sin sol iar unde tak mit in ze lidenne ubel unde gut“ (§ 1).

Als einzige Bedingung für die Aufnahme in das Bürgerrecht, die durch das Stadtgericht[1] unter Vorsitz des Vogts auf dem Dinghaus[2] erfolgt, erscheint also lediglich das altherkömmliche, eidliche Versprechen, binnen Jahr und Tag[3] ein guter Bürger sein zu wollen.

Zu beachten ist nun, dass dieser Artikel 20 lediglich von den Einwanderern handelt[4], und dass somit obige Ausführungen, soweit sie die Bürgerrechtsbedingungen betreffen, nicht den Anspruch auf Vollständigkeit machen können. Im Interesse der Stadt lag es natürlich, auf diejenigen Bestimmungen besonders hinzuweisen, die eben in diesem Zusammenhang als die wichtigsten erscheinen mussten.

Die Gemeinde musste wenigstens bei Aufnahme der Einwanderer ins Bürgerrecht die Garantie haben, dass dieselben die Stadt, deren Eintreten[5] sie teilweise die Neuregelung ihres wirtschaftlichen Abhängigkeits-Verhältnisses zu verdanken hatten, nicht so bald wieder verliessen.

Nov. 2 desselben Artikels zufolge sollen einem jeden dieser Einwanderer zunächst zwei Fragen von dem Vogt in

1) Vgl. Nov. 2, 3.

2) Vgl. Nov. 5.

3) Später 5 Jahre, Vgl. Nov. 2.

4) Alle diese Bestimmungen kommen naturgemäss nicht für die Söhne der Bürger in Betracht, die, wenn sie erwachsen sind, ins Bürgerrecht aufgenommen werden und bei ihrem Eintritt doch jedenfalls auch gewisse Verpflichtungen eingehen.

5) Die Stadt vertritt die Rechte des Einwanderers in jedem Fall, in dem dieser von irgend einer Seite, sei es nun als hüber, amptman, verlehenter man oder zinser zeim gotshuse — art. 20, 2 6 — angesprochen wird·

Gegenwart der sämtlichen vier Pfleger oder doch mindestens zweier Pfleger und zweier sonstigen Ratgeben vorgelegt werden, nämlich, „ob er iht chrieges hab mit ieman oder ob er iemans amptman [1]) gewesen si".

Weiter heisst es nun: „Ist er der beider ledik, so sol man im burchreht lihen." [2])

Anderenfalls aber soll man es ihm nur leihen vor dem ganzen Rat und nur dann, wenn er mit „bürgen" gelobt, „daz er fünf [3]) iar unser getriwer burger sei und mit uns heb und leg". Hat er keine „bürgen", so soll er das eidliche Versprechen abgeben, fünf Jahr bleiben oder aber der Stadt fünf Pfund Augsburger Pfennige geben zu wollen.

Es steht also fest, dass der Eintritt in die Bürgerschaft nur für die Einwanderer von der vorherigen Ableistung jenes Versprechens abhängig gemacht ist.

Bezüglich der Feststellung der allgemein giltigen Voraussetzungen für den Erwerb des Bürgerrechts sind wir auf die indirekten Mitteilungen angewiesen, die sich zerstreut in den einzelnen Artikeln des II. Stadtrechts finden, während das I. Stadtrecht (Art. IV, 2) sich nur mit dem Hinweis begnügt, dass die Augsburger Bürger nicht gerichtlich belangt werden dürfen „nisi secundum urbanorum iusticiam".

Novelle 4 desselben Artikels besagt nun folgendes: „Chumt ouch ein biderber man her der niht burchreht enphahet und git der hofstiwer und herstiwer als ander burgere und sitzzet hinne überz iar der ist schuldick und gebunden alles des die burgere gesetzzet habent, als ob er purchreht enphangen hete."

Der Satz: „und git der hofstiwer und herstiwer als ander burgere" findet sich auch in Artikel 75, Nov. 4. — Daselbst heisst es: „Hat ein man ein aigen hie ze Auspurch

1) amptman bezieht sich auf Amt überhaupt, nicht auf Unfreiheit. Vgl. auch Art. 2, Nov.

2) Von einem vorher abzugebenden Versprechen ist hier keine Rede

3) Die Frist ist jetzt auf 5 Jahre erhöht.

der ein burger ist unde mit der stet hofstiur unde herstiur git . . . .“

Artikel 97, Nov. 1 endlich lautet:

Man sol auh wizzen: swaz ein man vor gerihte erziugen sol daz er mit burgern erziugen muz umbe swelhe sache daz ist, da mag er niemen hin gestellen wan einen sogtanen burger der mit der stat hebt unde legt unde hofstiur unde herstiur git.“

In letzterer Novelle erscheinen die Worte „einen sogtanen . . . . . herstiur git“ geradezu als Definition des Begriffs Bürger und mit Rücksicht zugleich auf die erstere Bestimmung müssen wir annehmen, dass die Zahlung beider Steuern zur Zeit der Abfassung jener Novellen nicht nur die unbedingte Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts war, sondern sogar einen dahingehenden Anspruch involvierte.

Derjenige, der beide Steuern entrichtete, hatte nach Ablauf von Jahresfrist dieselbe Verpflichtung, die jeder Bürger zu tragen hatte, nicht aber die Rechte desselben.

Indem man so dem von auswärts Zuziehenden alle Lasten aufbürdete, suchte man denselben offenbar zum Erwerb des Bürgerrechts zu nötigen; ein solcher Einwanderer konnte sich ja nur verbessern durch Eintritt in die Bürgerschaft, und es ist deshalb anzunehmen, dass diese Bestimmung ihren Zweck nicht verfehlt hat.

Ohne Zweifel war also der Erwerb des Bürgerrechts in der Zeit nach 1276 an die Verpflichtung zur Zahlung obiger Steuern geknüpft, anderseits weisen jedoch verschiedene Umstände mit Notwendigkeit darauf hin, dass wir in dieser Bestimmung eine Änderung der ursprünglichen Aufnahmebedingungen zu sehen haben. Die Bezeichnung Hof- und Heersteuer findet sich nämlich erst in den Nachträgen des II. Stadtrechts, die jedenfalls, wenn auch nicht erheblich, jünger sind als der dem König Rudolf im Jahre 1276 vorgelegte Text.[1]) Dieser selbst lässt dagegen erkennen, dass zur Zeit vor der Kodifikation des II. Stadtrechts wahrscheinlich an

1) Zeumer S. 143 und Meyer (Stadtbuch) S. XXIV.

Stelle der offenbar erst jetzt für jeden Bürger verbindlichen Hof- und Heersteuer ursprünglich der Besitz von zu eigen besessenen Grundstücken für den Erwerb des Bürgerrechts unerlässlich war. Art. 99 nämlich lautet: Elliu burcreht diu in den ehaften zol niht hoerent, daz sin huser, garten, baumgarten, swem man burcrehtzins davon git, ez sin phaffen oder leien, die lute die den zins davon gaebent die suln allez daz reht haben daz die lute habent die ir zins gaebent in den zol nah burcrehte, als davor geschrieben stat in dem capitel vom zolle.

Die Gleichstellung [1]) der Besitzer beider Arten von Grundstücken, nämlich der zu eigen und der nur leihweise besessenen,[2]) die erst jetzt im Stadtrecht ihre Anerkennung findet, bezieht sich angesichts der allgemeinen Fassung dieses Artikels jedenfalls doch auf die Gesamtheit aller derjenigen Rechte, die in der Kollektivbezeichnung „Bürgerrecht" enthalten sind. Wir glauben demnach wohl annehmen zu dürfen, dass ursprünglich der Nachweis von Eigenbesitz vor Eintritt in die Bürgerschaft erforderlich war und dass die Ausdehnung des Bürgerrechts auch auf die Leihbesitzer[3]) bereits eine vorgeschrittenere Stufe in der Entwicklung der Bürgerrechtsbedingungen darstellt. Für jene ältere Zeit könnte es nun fraglich erscheinen, ob in erster Linie die Zahlung des Michaeliszinses zum Erwerb der Gemeindemitgliedschaft berechtigte, eine Annahme, die in dem Inhalt des Art. 99 ihre Stütze findet, oder aber der Eigenbesitz, von dem diese Abgabe entrichtet wurde und ohne den jene nicht denkbar ist — eine Frage, die infolge der fast völligen Verschmelzung beider Begriffe[4]) sich wohl schwer-

1) Wir glauben aus dem Inhalt des Art. 99 folgern zu dürfen, dass erst jetzt die Gleichstellung beider Grundstücksgruppen erfolgt ist.

2) Stadtbuch S. 181 Anm.

3) Dieselbe erwies sich mit der Zeit, als die Einwanderuug vom platten Land in die Städte immer grössere Dimensionen annahm, als zwingende Notwendigkeit, da ja der Grund und Boden damals bereits in festen Händen war. S. v. Below, a. a. O. S. 305.

4) Vgl. oben S. 21.

lich entscheiden lässt und zudem ohne praktische Bedeutung ist, da es ja keine Einwohner gab, die nur den Zins zahlten, ohne zugleich Weichbildgut zu besitzen oder umgekehrt.

Indem man nun später „elliu burecht diu in den chaften zol niht hoerent . . . .“ „den aigenen, diu in der stat ze burerechte ligent“ in Bezug auf die aus denselben für die Besitzer resultierenden Rechte gleichstellte, verlor damit der Michaeliszins, eben weil er fortan nur noch von einem Teil der Bürger entrichtet wurde, die Bedeutung, die er bisher vermöge seiner engen Verknüpfung mit dem Bürgerrecht hatte.

Wir sehen somit, wie die ursprüngliche Forderung von Eigenbesitz zu Stadtrecht zunächst durch Ausdehnung jener Berechtigungen auch auf das Leihegut [1] eine Milderung [2] erfährt und wie mit der Einführung dieser Neuerung zugleich der Michaeliszins aus seiner Verbindung mit dem Bürgerrecht ausscheidet.

Dieser Bürgerrechtszins scheint nun zur Zeit des zweiten Stadtrechts in den Besitz der Gemeinde übergegangen zu sein. Allerdings enthält der Text keinerlei Angaben darüber; dagegen steht jedoch fest, dass Klagen wegen Nichtentrichtung des Zinses sowohl wie der Besitzänderungsgebühr, die hier „waegelose“ [3] genannt wird, sofort an den Vogt gehen [4], während man anderenfalls doch erwarten sollte, dass im Nichtzahlungsfalle zunächst das bischöfliche Gericht zu entscheiden hätte und der Vogt erst als letzte Instanz nach erfolgter Rechtsverweigerung.

An Stelle des Michaeliszinses tritt nun in der Zeit nach 1276 die Hof- und Heersteuer.

Umlage und Erhebung der letzteren stand zu dieser Zeit bereits ausschliesslich den „consules“ der Stadt zu. Im

1) v. Below, a. a. O. S. 305.
2) v. Below, Ursprung S. 55; Schröder S. 610.
3) Art. X § 14.
4) S. Urkunde im Stadtbuch S. 319 ff.

II. Stadtrecht ist nämlich von einer Mitwirkung bischöflicher Beamter nicht mehr die Rede.[1])

Da nun, wie wir sehen, nur derjenige im Besitze aller Rechte ist,[2]) der Bürger ist und somit beide Steuern zahlt, und diese Voraussetzung eine allgemein giltige ist, so scheint wenigstens zur Zeit des II. Stadtrechts von einer Beschränkung der Steuerpflicht auf einzelne Bürger keine Rede zu sein; wir müssen vielmehr annehmen, dass die aufzubringende Summe auf diejenigen repartiert wurde, die Grundbesitz zu Stadtrecht hatten, das heisst also im wesentlichen die Bürger, da die Zahl derer, die beide Steuern entrichteten, ohne das Bürgerrecht zu besitzen, jedenfalls wohl sehr gering war.

Da somit der Stadt die Verteilung der Steuersumme auf sämtliche Steuerpflichtige zustand, so hatte dieselbe auch ein Interesse daran, dass die in das Bürgerrecht neu Eintretenden mit zu den Lasten der Allgemeinheit beitrugen, zumal mit der Zunahme der Zahl der Steuerzahler sich anderseits auch der von den einzelnen aufzubringende Anteil verringern musste.

Wenn wir nunmehr nach Abschluss unserer Untersuchung über die Bedingungen für den Erwerb des Bürgerrechts noch einmal die Frage über den Ursprung des Michaeliszinses aufnehmen und uns dabei zugleich mit Bezugnahme auf die vorhergehenden Erörterungen vergegenwärtigen, dass der Michaeliszins weder als hofrechtliche, noch freie, Privat- oder Gründerleihe denkbar ist, so bleibt nur die Möglichkeit, dass er begründet ist als Aquivalent für etwaige der Gemeinde vom Landesherrn verliehene Freiheiten oder aber als ein Zins, den der Bischof als Herr der Gemeinde den Mitgliedern derselben auferlegte, ohne dass jene jedoch damit in ein persönliches Abhängigkeits Verhältnis zu demselben traten. Mit Rücksicht

1) Berner S. 160.

2) S. Artikel 75, Nov. 4, S. 148. Das Recht, ein ofenhaus zu „bûwen uf sin aigen" hat nur derjenige, „der ein burger ist unde mit der stet hofstiur unde herstiur git. Ist aber ez ein man der weder hofstiur noch herstiur git, der enhat chain reht darzu."

darauf nun, dass der Bischof hier zugleich Gemeinde- und Landesherr in einer Person ist und die Quellen keinen weiteren Schluss gestatten, ist es infolgedessen nicht möglich, die Frage mit aller Bestimmtheit zu entscheiden, ob er in dieser oder jener Eigenschaft der Gemeinde jene Last aufgebürdet hat. Erwähnt sei hier noch, dass auch Rietschel der Ansicht ist, der Zins sei nur dem Namen nach Arealzins, in Wirklichkeit dagegen eine blosse Stadtsteuer, in der er „eine Ablösung der Verpflichtung zur persönlichen Bewachung und Befestigung der Stadt, ein dinglich radiziertes Wacht- und Befestigungsgeld“ sieht.[1])

Immerhin hat die Hypothese von dem gemeindeherrlichen Ursprung des Michaeliszinses einige Wahrscheinlichkeit für sich, zumal wenn man bedenkt, dass der Grundbesitz ursprünglich auch in Augsburg die Voraussetzung für den Erwerb des Bürgerrechts war und dem Gemeindeherrn in anderen Städten wenigstens ein Mitwirkungsrecht in der ältesten Zeit bei Verleihung des Bürgerrechts zustand.[2])

1) Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis 1897, S. 134.

2) Möglich wäre es, dass der Michaeliszins in dem Allmende-Obereigentum seinen Ursprung hat, ähnlich wie der Zins in Coesfeld und Monheim. S. v. Below, Entstehung S. 52, Anm. 153.

II. Der Erwerb der landesherrlichen Rechte seitens der Gemeinde Augsburg.

1. Das Burggrafenamt zur Zeit des ersten Stadtrechts.

Derjenige Beamte, der den Bischof in Ausübung dieser Rechte vertritt, ist der Burggraf. Die genaue Abgrenzung gerade seiner Befugnisse gegenüber denen der konkurrierenden Machtfaktoren bildet den wesentlichen Zweck und Inhalt der beiden Stadtrechte; in den Veränderungen nun, die das Burggrafenamt in dieser Zeit betroffen, wie sie sich aus dem Vergleich der beiden Urkunden ergeben, offenbaren sich uns die Resultate jener gewaltigen Kämpfe zwischen Bischof und Gemeinde.

Mit Rücksicht auf den weiteren Fortgang unserer Untersuchungen halten wir es daher für notwendig, an dieser Stelle kurz alles das zusammenzufassen, was wir über den Burggrafen und sein Verhältnis zum Bischof, den Bürgern und speziell den Handwerkern wissen.

Während wir aus der Zeit der fränkischen Könige, in der zum ersten Mal der Burggraf als Zeuge erwähnt wird, über denselben nicht mehr erfahren, als dass er bischöflicher Ministeriale war, dass ferner vorübergehend auch zwei Burggrafen gleichzeitig fungierten,[1]) erscheint dieses Amt im ersten Stadtrecht bereits fester ausgebildet. Danach ressortiert dasselbe allein vom Bischof.

Ihm steht die Disziplinargewalt über den Burggrafen zu sowie das Ein- und Absetzungsrecht,[2]) in letzterer Hinsicht

1) Berner a. a. O., S. 51 ff.

2) Art. III, § 2; Art. VI, § 10; Berner S. 100 ff.

jedoch durch das Mitwirkungsrecht der Bürger beschränkt, insofern er auf eine allgemeine Klage den Burggrafen vom Amte entfernen muss und andererseits verpflichtet ist, auf die „peticio“ der Ministerialen, der Bürger von Augsburg und des ganzen Volkes hin einen und zwar nur einen Burggrafen zu ernennen.

„Ob der peticio auch die Kraft der Ernennung eines Burggrafen überhaupt“ oder „nur eines“ solchen Beamten zuzuschreiben ist, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen.

Soviel steht jedenfalls fest, dass wir in letzterer Konzession, sowie in der Berücksichtigung einzelner Wünsche der Bürgerschaft überhaupt[1]) eine Einschränkung der bischöflichen Machtbefugnisse, ein Symptom zugleich für das Vorhandensein jener Emanzipationsbestrebungen zu erblicken haben, die erst in der zwischen der Abfassung des ersten und des zweiten Stadtrechts liegenden Zeit (1156—1276) zu grösseren Erfolgen führten.

Die Befugnisse des Burggrafen zur Zeit des ersten Stadtrechts.

Auf Grund des ersten Stadtrechts übt der Burggraf nun verschiedene Funktionen aus. Er ist einmal der Vorsitzende des täglichen Gerichts, das über sämtliche Prozesse mit Ausnahme der monomachia, temeritas und iniusticia zu entscheiden hat. Er ist verpflichtet, „secundum urbanorum iusticiam“ zu richten, ein Umstand, der die Annahme wohl rechtfertigt, dass dieses von alters her geltende Gewohnheitsrecht[2]) seine Quelle in den Rechtssprüchen der Gerichtsbeisitzer habe und dass sich schon vorher ein eigentümliches Stadtrecht ausgebildet hatte.

1) Dahin gehört das Mitwirkungsrecht der Bürger bei Einsetzung des Münzmeisters, wahrscheinlich ferner die Beschränkung der bischöflichen Einnahmen aus dem Zoll (vergl. unten S. 51 ff.), das Bestimmungsrecht der Bürger bezüglich der Höhe des zu leistenden subsidium bei der Fahrt des Bischofs nach Rom „in expeditionem vel ad suam consecrationem“, vergl. Art. III, 2, 8, 11.

2) Art. I.

Der Burggraf ist jedoch nicht nur als Vorsitzender des Gerichts, sondern zugleich auch als Verwaltungsbeamter tätig.

In dem Abschnitt über die Rechte und Pflichten des Burggrafen in dem an sich so knapp gehaltenen Statut nehmen bezeichnender Weise gerade die Bestimmungen den breitesten Raum ein, die über das Verhältnis desselben zu den einzelnen Handwerken und insbesondere den Lebensmittelgewerben handeln. Er übt nicht nur das Aufsichtsrecht zunächst über Bäcker[1]) und Gastwirte aus, sondern auch eine jurisdiktionelle Tätigkeit in allen denjenigen Fällen, in denen es sich um eine Übertretung der geltenden Vorschriften handelt.

Wird der Bäcker zum dritten Mal des Betrugs überführt, so wird er nach der „urbanorum iusticia cute et crinibus" bestraft und verliert die Konzession.

Milder erscheint dagegen die Bestrafung der Gastwirte im gleichen Falle: Art. VI, § 2 lautet: „Et quando tabernarius vilem facit cerevisiam vel etiam dat injustam mensuram, supradicto ordine punietur, et insuper eadem cerevisia destruetur vel pauperibus gratis erogetur."

Zugleich erfahren wir in diesem Artikel, dass die Bäcker und Fleischer zu besonderen Leistungen an den Burggrafen verpflichtet sind.

Abgesehen von den Strafgeldern für Zuwiderhandlungen gegen die Backvorschriften erhält der Burggraf von jedem Bäcker zu Weihnachten und Ostern je vier Denare, zur Fastenzeit eine Henne.

Die Fleischer dagegen sind verpflichtet, ihm Rindfleisch im Werte von 32 Denaren Martini zu liefern, und von

1) Es scheint sich hier nicht, wie Berner (a. a. O., S. 101, An. 55) meint, um ein für bestimmte Zwecke gebackenes Brot zu handeln, um Brot etwa, „welches die Unschuld vor Gott oder die Versöhnung mit Gott beweisen soll", sondern der Burggraf prüft vielmehr allmonatlich an einem von ihm innerhalb dieser Frist zu bestimmenden Termin das gerade für den Bedarf der Kunden gebackene Brot.

Vgl. Croon a. a. O., S. 59, Anm. 1.

jedem einzelnen hat der Burggraf zu Weihnachten je zwei Schulterblätter eines Rindes zu beanspruchen.

Damit sind jedoch die Leistungen dieser Handwerkskategorien noch nicht erschöpft: auch die Einnahmen des Vogts setzen sich zum nicht geringen Teil aus derartigen Abgaben zusammen: Jeder Bäcker zahlt nämlich einen, jeder Fleischer zwei Denare, und von der auf den Gastwirten ruhenden Steuer erhält der Vogt $^1/_3$ zu den drei Gerichtstagen.

Da auch die übrigen Dingsassen zu dem Unterhalt des Vogts beisteuern müssen,[1]) so scheint die Annahme Berners gerechtfertigt, der in der Art dieser Abgaben einen Beweis dafür sieht, dass man die ursprünglich ungemessenen Naturallieferungen durch feste Geldbeträge ersetzt habe.

Wenn Berner dagegen die dem Burggrafen zustehenden Abgaben auf hofrechtlichen Ursprung zurückführt, ohne den Versuch zu machen, auch den Beweis dafür zu erbringen, so geht er damit von der für ihn selbstverständlichen Voraussetzung aus, dass die Handwerker ursprünglich wenigstens im Hofrecht des Stadtherrn standen.[2]) Demgegenüber liegt nun kein Anlass vor, aus dieser Abgabenpflicht der Handwerker, die Berner jedenfalls noch in seiner Ansicht bestärkt hat, auf eine persönliche Abhängigkeit derselben vom Bischof zu schliessen.

Wir glauben vielmehr annehmen zu müssen, dass diese Abgaben begründet sind in der dem Bischof gegenüber diesen Handwerkern zustehenden gewerbepolizeilichen Befugnissen,[3]) wenn hier auch von einem Aufsichtsrecht und einer Strafgewalt des Burggrafen gegenüber den Fleischern keine Rede ist und

1) . . . et de quolibet modio, in quibus est sal, dimidiam denariatam habebit ad servicium advocatus" Art. V, § 3. —

2) Auch für die Behauptung, dass der Censuale eine höhere Stellung zur Zeit des ersten Stadtrechts einnahm als der Handwerker (S. 112), bleibt er den Beweis schuldig.

S. Croon a. a. O., S. 58, An. 3.

3) Croon a. a. O., S. 59.

andererseits eine direkte Abgabe der Gastwirte an den Burggrafen nicht erwähnt wird.

Dem Rechte des Burggrafen auf obige Handwerkerabgaben stehen nun auch gewisse Verpflichtungen gegenüber. So muss er jedem Wurstmacher jährlich zu Michaelis 6 nummi[1]) als Entgelt für die von ihnen geleisteten öffentlichen Dienste[2]) entrichten, dagegen empfängt er von diesen wiederum und zwar wahrscheinlich als Inhaber der Gewerbepolizei zu Martini „sex bovina capita cum omni jure."[1]) In ähnlicher Stellung als die Wurstmacher, deren Verpflichtung zur Gefangenenbewachung noch im zweiten Stadtrecht Erwähnung findet,[3]) erscheinen später auch die „trager",[4]) die bei ausbrechendem Feuer zum Löschdienst, ferner zur Bewachung des Turmes „uf berlaich" und endlich zum Läuten der Sturmglocken verpflichtet sind und dafür Freiheit von allen Steuern geniessen.

Die jährliche Abgabe des Burggrafen an die Wurstmacher, sowie das den „tragern" verliehene Recht auf Freiheit von allen Steuern haben somit den Charakter eines Entgeltes für die von jenen geleisteten öffentlichen Dienste.

Mit Rücksicht auf obige Beispiele halten wir es nun für nicht ausgeschlossen, dass auch die 26 Denare, zu deren jährlicher Zahlung der Burggraf zwei Fleischern gegenüber verpflichtet[5]) ist, ein Äquivalent darstellen für ähnliche öffentliche Dienste derselben, die in dem Statut allerdings nicht erwähnt werden.[6]) Diese Annahme findet noch eine wesentliche Stütze in der Übereinstimmung der Zahlungs- und Empfangstermine für Fleischer und Wurstmacher;[7]) ein Unterschied besteht allerdings insofern, als der Burggraf sich mit seinen

1) Art. VI, § 6.
2) Art. VI, § 7.
3) II. Stadtrecht, Art. 92, § 1.
4) A. a. O., Art. 17. § 6, 7.
5) Art. VI, § 5.
6) Berner S. 105.
7) Der Burggraf zahlt zu Michaelis an Fleischer und Wurstmacher und empfängt von diesen die Abgaben zu Martini.

Leistungen direkt an den einzelnen Wurstmacher wendet, während die Abgaben an die Fleischer ebenso wie die Gegenleistungen derselben bestehend in Fleischwaren im Wert von 32 Denaren durch zwei Angehörige [1]) dieser Handwerkergruppe vermittelt werden.

Dass wir in letzteren die Vertreter der Gesamtheit zu sehen haben, erscheint schon dadurch wahrscheinlich, dass „der Charakter" derselben, „die Art ihrer Auswahl nicht im Stadtrecht angegeben ist." [2])

In enger Verbindung mit den gewerbepolizeilichen Funktionen des Bischofs steht auch die Sorge desselben für Mass und Gewicht.

Art. III § 7 des ersten Stadtrechts lautet: „Et si aliquis scienter injusta pondera habuerit, etiam spoliat cameram. Dazu heisst es in Art. III § 12 ergänzend: „Apud quos iniusti modii inventi fuerint, episcopo XV solidos dabunt."

Mit Rücksicht darauf nun, dass dem Burggrafen, die Bestrafung der Gastwirte, die unrechtes Mass führen, obliegt, scheint jedoch festzustehen, dass jenes dem Bischof zustehende Oberaufsichtsrecht über Mass und Gewicht durch den Burggrafen und zwar allgemein, d. h. in allen Fällen ausgeübt wird,[3]) zumal es sich in dem betreffenden Paragraphen nur um Darlegung eines allgemeinen Grundsatzes handelt und erst bei dem Artikel über den Burggrafen sich Gelegenheit bot, denselben mit Bezug auf spezielle Fälle ausführlicher zu erörtern.[4])

Die Durchführung der Mass- und Gewichtskontrolle seitens des Burggrafen setzt nun das Vorhandensein von gewerblichen Vorschriften voraus, die für die Angehörigen eines jeden Handwerks die gleichen waren und auf Herstellung einer durchaus gleichmässigen Ware hinzielten, wie sie in dem ersten

1) Croon a. a. O., S. 60.
2) Croon S. 60.
3) Berner a. a. O., S. 87.
4) Art. VI.

Stadtrecht verlangt wird.[1] Es musste eben „eine feste Norm aufgestellt werden, die zugleich einfach genug war, dass der technisch nicht fein ausgebildete Beamte“ — in diesem Falle der Burggraf — „sie mechanisch handhaben konnte.“[2]

Von einer Mitwirkung der betreffenden Handwerker selbst bei dem Erlass der für sie verbindlichen Vorschriften, sowie bei der Durchführung der Gewerbeschau ist in dem Statut noch keine Rede; nur insofern lag die Ausübung der Gewerbepolizei nicht ausschliesslich in Händen des Burggrafen, als jede Übertretung der geltenden Satzungen durch den Richterspruch der urbani ihre Sühne findet.

Die Interessengemeinschaft der Angehörigen desselben Handwerks nun, die auf der Gleichheit der Pflichten beruhte, musste in ihnen naturgemäss den Wunsch nach Schaffung einer die Gesamtheit umfassenden Organisation erwecken, ein Wunsch, dem auf der anderen Seite das Bedürfnis der Behörde nach einer solchen Gruppenbildung zum Zweck der besseren Durchführung der Kontrolle entgegenkam.

Inwieweit demselben zur Zeit des ersten Stadtrechts bereits Rechnung getragen ist, lässt sich mit Sicherheit allerdings nicht feststellen; für die Existenz einer Fleischerinnung jedoch spricht das Vorhandensein einer ständigen Repräsentation[3] und auch die Übertragung von öffentlichen Diensten

1) Das von den Bäckern den Kunden gelieferte Brot musste den Backvorschriften entsprechend gebacken sein, anderenfalls wurden dieselben bestraft.

Auch bezüglich der Handschuh- und Filzhutmacher müssten wir die Existenz derartiger Vorschriften annehmen für den Fall, dass dieselben der Aufsicht des Burggrafen unterstehen, dass nämlich dessen jährliche Leistungen an den Bischof in der Abgabenpflicht derselben an den Burggrafen begründet wären. Denn für den Filzhut und die Handschuhe, die der Burggraf zu liefern hat, wird wohl eine bestimmte Qualität und Form vorgeschrieben sein.

2) Keutgen a. a. O., S. 136, 137.

3) Croon a. a. O., S. 60.

auf einzelne Handwerke deuten auf einen festeren Zusammenschluss.[1])

So wenig nun in dem Stadtrecht von einer Teilnahme der Gemeinde bei der Gewerbeschau und der gesetzgeberischen Tätigkeit die Rede ist, so war anderseits jedoch den Bürgern in dem ihnen nach dem Statut zustehenden Mitwirkungsrecht bei Ein- und Absetzung[2]) des Burggrafen die Gelegenheit gegeben, ihren Einfluss auf die Gewerbepolizei auszudehnen.

Da dieser nämlich in jedem Falle den Verlust seines Amtes zu befürchten hatte, sobald eine „universalis querimonia" erhoben wurde, so war er eben gezwungen, mit den Bürgern stets zusammen zu gehen, keine Entscheidungen ohne ihre Zustimmung und Mitwirkung zu treffen, ihnen somit also, faktisch wenigstens, einen Anteil an der Stadtverwaltung einzuräumen.

2. Das Burggrafenamt zur Zeit des zweiten Stadtrechts.

Die Erwerbung burggräflicher Rechte durch Vogt und Gemeinde.

In der Zeit nun, welche zwischen der Abfassung der beiden Stadtrechte liegt, vollzieht sich jetzt, hervorgerufen durch die erbitterten Kämpfe zwischen Bürgerschaft und Bischof, eine erhebliche Machtverschiebung, die namentlich in der veränderten Stellung des Burggrafen am offensichtlichsten zu Tage tritt.

Mit dem gewaltigen Aufschwung, den die Städte zu Anfang des 13. Jahrhunderts genommen hatten, geht jetzt gleichzeitig Hand in Hand das Streben derselben nach Autonomie, nach

1) Ob wir in diesen Organisationen nun „mit obrigkeitlicher Sanktion aus freiem Antrieb geformte Verbände" oder aber „Abteilungen" zu sehen haben, „die von der Obrigkeit selbst gebildet sind zu deren Zwecken", d. h. ob von den Handwerkern selbst oder dem Vertreter des Landesherrn der Anstoss zur Gründung derselben ausging, lässt sich nicht entscheiden. Jedenfalls sind diese Schöpfungen aus dem Bedürfnis beider Parteien heraus erwachsen. Keutgen a. a. O., S. 137.

2) Art. III, 2; ferner VI, 10.
Berner a. a. O., S. 100.

Befreiung von den lästigen Fesseln, die ihnen Landes- oder Gemeindeherren einst angelegt hatten, und die Erfolge, die gar manche dieser Städte errungen hatten, wirkten zugleich anspornend auf diejenigen, die zunächst noch diesen Kampf um die Macht gescheut hatten, so insbesondere auch auf Augsburg.[1] Während dasselbe bisher auf rein verfassungsmässigem Wege jene Einschränkung[2] der bischöflichen Gewalt erzielt hatte, tritt die Stadt jetzt umso rücksichtsloser mit immer neuen Forderungen hervor, bis schliesslich mit dem Regierungsantritt des Bischofs Hartmann die Feindseligkeiten in offenen Kampf ausarten.

Die zahlreichen Privilegien, welche die Bürger während des Pontifikats desselben erringen, sprechen am deutlichsten für den Erfolg ihrer Bestrebungen in der Zeit dieses gewaltigen Ringens.

Dabei finden die Bürger einen getreuen Bundesgenossen in der beständigen Geldnot des Bischofs,[3] die diesen zur Veräusserung der wichtigsten Rechte und mancher sonstigen Konzessionen nötigt, selbst in den Zeiten, wo der Friede äusserlich wiederhergestellt war.

An Einfluss[4] und materiellen Machtmitteln geschwächt, geht Hartmann schliesslich aus diesen Kämpfen hervor, und der jetzt faktisch gewordene Zustand erhält nunmehr auch seine gesetzliche Sanktion durch die königliche Bestätigung des neu kodifizierten Stadtrechts.

Durch jene obenerwähnte Machtverschiebung erleidet nun insbesondere das Burggrafenamt eine wesentliche Schmälerung seiner Kompetenzen zu Gunsten der Vogtei.

Während das erste Stadtrecht ausschliesslich nur Verbrechen schwererer Art,[5] dem Gericht des Vogtes zuweist, während

1) Berner a. a. O., S. 123 ff.

2) Vgl. oben S. 30, Anm. 1.

3) Berner S. 124.

4) Verwiesen sei hier zur Vervollständigung der Übersicht noch einmal auf die Einschränkung der Rechte des Gemeindeherrn als des Obereigentümers der Allmende.

5) Berner S. 98. Als solche bezeichnet er die als temeritas, iniusticia und monomachia im I. Stadtrecht aufgeführten Straffälle.

Vergl. Art. III, 13.

derselbe nur an den „tria placita legitima“ in Augsburg weilte, ist er nunmehr auch für die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit wie auch gewisser zivilrechtlicher Streitigkeiten,[1]) die kompetente Behörde.

Da er den Vorsitz in diesem Gericht führt, so muss man angesichts der Häufigkeit der Grundeigentumsveränderungen annehmen, dass er seit diesem Zeitpunkte bereits seinen dauernden Wohnsitz in Augsburg hat.

Weiteres lässt sich zunächst nun aus den Quellen über die Kompetenzen dieses Gerichts nicht entnehmen; wir sind auch nicht berechtigt, alle die übrigen Befugnisse des Vogtes, welche das II. Stadtrecht erwähnt, ohne weiteres bereits für die vorhergehende Zeit anzunehmen, da erst während des Pontifikats Hartmanns jene einschneidenden Veränderungen vor sich gehen und erst unmittelbar vor 1276 die Rücknahme der Vogtei an das Reich erfolgt.

Im II. Stadtrecht sind nun die Kompetenzen des Vogts erheblich erweitert.

1) Vergleiche die Urkunde von 1235 (Stadtbuch S. 319) und 1253 (M. B. 33a Nr. 80 p. 81); ferner Berner S. 153. Dass wir übrigens „die Anwesenheit des Vogts bei Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht für absolut erforderlich, sondern mehr für gelegentlich halten und die bürgerliche Behörde auch allein für kompetent in Fragen der freiwilligen Gerichtsbarkeit anzusehen haben, dafür spricht der Inhalt der Urkunden vom Februar 1235 (Stadtbuch 320), 1273 (A. U. B. 35), 1260 (A. U. B. 24). Auf Grund zweier weiterer Urkunden, die über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten entscheiden, heisst es bei Berner nun weiter:

„Demnach scheint die freiwillige Gerichtsbarkeit und ebenso die civilrechtlichen Streitigkeiten, bei denen die Parteien zum Vergleich geneigt sind, vom Gericht auf den Rat übergegangen zu sein, die Teilnahme des ursprünglichen Richters, des Vogts, an der Ausübung derselben nur noch insofern stattzufinden, als der Vogt dem Rat, der Verwaltungsbehörde, präsidirt, und es zeigt sich auch hier, wie die Stellung des Richters mehr und mehr die Bedeutung des eigentlich obrigkeitlichen Amtes verliert, dagegen eine Verwaltungsbehörde, der Rat, Obrigkeit wird.“ Berner a. a. O., S. 155.

Er übt jetzt die gesamte Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Kauf-, Schuld und Pfandsachen aus.[1]) Als Beisitzer in diesem Gericht fungieren die consules,[2]) wie es ja noch in Artikel V dementsprechend heisst: „ . . . unde sûle wir im des geholfen sin, swa er daz angrifet mit unserm rate . . ."

Über die Zusammensetzung des Gerichts handelt ferner Artikel 30, Nov. 1:

„ . . . . Swan man ouch ouff dem totten gerihten sol, da sol nieman bi sin wan der vogt und der ratgeben zwene . . ."

Artikel 97, Nov. 1 sagt dazu ergänzend:

„ . . . . swenne ein urteil gevallet vor gerihte, wirt der vergaezzen unde daz man sie erziugen sol, der muz die erziugen selbe dritte mit den dinchluten die des tages vor gerihte waren; unde enphellet im einer, so ziuhet erz wol an einen andern, unde mak der geziuge einer der vogt oder der burggrafe wol mit rehte sin ob er anders niemen gehaben mak, unde sol auh der geziuge einer ein ratgebe sin . . . ."

Nov. 6 desselben Artikels lautet:

„Swa ein dinck geschiht vor gerihte, daz man erzivgen sol mit den diuchliuten, swan man darumbe sagen sol, da sol der selpschol bereden, und sûlen die ratgeben oder ander erber liute, die an dem geriht gewesen sint,[3]) ouf ir ait sagen."

Endlich heisst es in Artikel 113, § 1:

„Swaer des vogtes brief gaert vor gerihte daz mit urteil unde mit rehte dar chumt, da sol im der vogt sin insigel uber gaeben, unde suln aber der ratgaeben dri oder zwene dabi sin zu andern burgern."

Der Rat nimmt also unzweifelhaft die Stellung eines ständigen Urteilerkollegs ein und nicht nur im Vogtsgericht, sondern auch im Burggrafengericht.[4])

---

1) Art. 28—113, besonders Art. 70 und ausserdem Art. 5.

2) Ebenso im Burggrafengericht. M. B. 33a Nr. 816 p. 358, ferner Urkunde von 1260. Stadtbuch S. 322/5.

3) Gemeint sind jedenfalls ausser den Ratgeben solche Leute, die als Zeugen bei den Gerichtssitzungen zugegen waren.

4) Vergl. Art. 126, Nov. 8 u. 9, S. 212/3.

Somit ist der Burggraf vorwiegend auf seine Verwaltungstätigkeit beschränkt und auch auf diesem Gebiete hat er allem Anscheine nach eine wesentliche Schmälerung seiner ursprünglichen Kompetenzen erlitten.

Zunächst übt er in ähnlicher, wenn auch umfassenderer Weise als im I. Stadtrecht ein Aufsichtsrecht über Herstellung und Verkauf von Lebensmitteln aus, allerdings jetzt unter Mitwirkung der Bürger.

So heisst es im Artikel VII ausdrücklich:

Der Burggraf soll richten „umbe gulte oder umbe liepnar . . . . unde sol auch cheinen satz setzen uber die lipnar an die ratgaeben noh auh si an in unde swen unser herre der bisschof darzu git. Swa er des niht entaete, so hat der burggrafe unde die ratgaeben den gewalt, daz si der stete raten daz beste daz si wizzen umbe die liepnar . . . ."

Alle Satzungen und Bestimmungen, soweit sie die liepnar betreffen, werden von beiden Parteien gemeinsam erlassen:[1] der Bischof hat zudem das Recht, auch einen oder mehrere seiner Beamten zu diesen Beratungen heranzuziehen, ein Beweis zugleich für „die dem Bischof gegenüber unabhängige Stellung des Rates. Denn wären die Ratgeben vom Bischof eingesetzt gewesen, so hätte dieser schon in jenen Vertreter seines Willens gehabt."[2])

Macht der Bischof von diesem Rechte keinen Gebrauch, so sollen alle beiderseits getroffenen Vereinbarungen in Kraft treten.

Auf Grund gütlicher Vereinbarung zwischen Burggraf und Bürgern erfolgt ferner alljährlich die Festsetzung der Lebensmittelpreise; in der zur Aufstellung der Backwarentaxe eingesetzten Kommission[3]) sind auch zwei Bäcker vertreten:

1) Vergl. auch Art. 123, 3.

2) Vergl. Stadtbuch S. 13, Anm. 3.

3) Art. 118, 1, 5; 117. Die Festsetzung der Fleisch- (120, 2; 121, 6) und Weinpreise dagegen scheint ausschliesslich dem Burggrafen und zwei Ratgeben obzuliegen.

unde suln dabi sin zwene burger unde zwene becken . . . . Unde in swelhem kauffe daz chorn ist ze den ziten so man mit in bachet, darnach suln si bachen . . . ."

Die Preistaxe soll bindend sein für beide Teile;[1] „Einungen" zum Zweck der Preistreiberei[2] sind verboten, die Beteiligten unterliegen in diesem Falle einer Busse, die an den Burggrafen und die Stadt zu entrichten ist.

Auch in der Warenschau findet eine Mitwirkung zunftmässiger Organe statt, soweit die Lebensmittelgewerbe in Frage kommen: Waer aber daz ungenade in dem lande waere von vihesterben, so sol man nemen zwene burger und zwene biderbe man uz den fleismangern, die daz bewarn daz chein undinch an den luten geschehe von boesem fleische.[3]

Die Gerichtsbarkeit über die Lebensmittelgewerbe übt der Burggraf gemeinsam mit dem Rat der Stadt aus.

Ähnlich nun, wie im ersten Stadtrecht, sind auch nach dem Statut von 1276 die einzelnen Angehörigen der hier in Frage kommenden Handwerke zu Abgaben an den Burggrafen verpflichtet.

Allerdings zeigen sich da zum Teil beträchtliche Abweichungen bezüglich der Höhe derselben sowie der Art der Zusammensetzung.

Auch die Gastwirte unterliegen jetzt dieser Abgabenpflicht, von der im ersten Stadtrecht noch keine Rede ist, und ebenso wird nunmehr auch des Aufsichtsrechtes über die Fleischer Erwähnung getan, so dass das Verhältnis der Bäcker, Gastwirte und Fleischer zum Burggrafen in entsprechender Weise geregelt ist.[4]

---

1) 116, 1.

2) 118, 11; s. auch 121, 2; 116, 1.

3) 121, 7; bezüglich der Bäcker vergl. Art. 118, 6.

4) Übereinstimmend zahlen Gastwirte und Bäcker dem Burggrafen und zwar jeder einzelne „ze banne nah ieglichem vogtesdinge funf schillinge nach gnaden, daz ist dristunt im iare: ze maien, ze herbest unde ze hornunge." Art. 114, 1; desgl. 117, 1.

Eine wichtige Neuerung enthält nun das zweite Stadtrecht gegenüber dem ersten, insofern jetzt auch die „huckaer" der Aufsicht des Burggrafen unterstehen und diesem dafür Abgaben entrichten.[1])

Hier zeigt es sich in evidenter Weise, dass diese Rechte des Burggrafen unmöglich hofrechtlichen Ursprungs sein können. Denn wenn wir auch geneigt sind, eine konsequente Durchführung der Lebensmittelpolizei, eine gleichmässige Ausdehnung derselben auf alle Zweige des Lebensmittelgewerbes schon für die Zeit des ersten Stadtrechts anzunehmen[2]) und das Fehlen der dahingehenden Bestimmungen mit der Lückenhaftigkeit[3]) desselben zu rechtfertigen, so werden wir doch nicht das Hofrecht als die Quelle jener Zahlungverpflichtungen ansehen können, da die „huckaer" nicht zu den Handwerkern sondern zu den Kaufleuten[4]) rechnen, und auf jene obige Theorie keine Anwendung findet.

Auch in diesem Artikel ist, und zwar hier mit Bezug auf das besondere Verhältnis der „huckaer" zum Burggrafen, der Fall einer Vernachlässigung oder Schädigung ihrer Interessen vorgesehen; besonders wird nun an dieser Stelle auf das Recht der „huckaer" auf den bischöflichen Schutz gegenüber dem Burggrafen hingewiesen „wan er oberster burggrafe ist."

Noch eine besondere Abgabe verdient hier Erwähnung. Art. 117 lautet:

„. . . . Unde suln auch die becken unde die wizmaler dem burggrafen ze wihennahten an dem heiligen abende funf unde zwainzik schillinge ze banne . . . ."

1) Dieselben bestehen zum Teil in Geld, zum Teil noch in Naturalien; die zu Pfingsten und Martini fälligen Abgaben ruhen auf der Gesamtheit, die übrigen werden von den einzelnen entrichtet. Art. 122 und 123.

2) Vergl. oben S. 34.

3) Stadtbuch S. 317.

4) Art. 14.

In der dazugehörigen Novelle heisst es sodann ausführlicher:

„Man sol wizzen, daz die fümf und zwainzech schillinge, die man dem burgraven ze wihnehten geben sol, daz die bechen, wizmaler, rintschuster und alle, die danne mit tischen ze strazze stant, geben sülen, swie die gehaizzen sin, und sülen auch niht mer geben dan fümf und zwainzech schillinge."

Die Worte „die danne mit tischen ze strazze stant" lassen darauf schliessen, dass hier die Marktstandgelder gemeint sind, die dem Burggrafen als Vertreter des Bischofs zustehen.

Während der Burggraf zur Zeit des ersten Stadtrechts die Gewerbepolizei in völlig autonomer Stellung ausübt, erscheint dieses Recht jetzt zwischen ihm und der Gemeinde in gleichem Masse geteilt. Bei der Aufstellung der Statuten, der Ausübung der Kontrolle sowie der Gewerbegerichtsbarkeit sehen wir beide Faktoren in gleichem Masse beteiligt.

Beschlüsse können nur mit beiderseitiger Zustimmung[1]) gefasst werden und beide Parteien sind zu strenger Einhaltung der einmal in Kraft getretenen Satzungen verpflichtet. Der Burggraf kann demnach „ane der ratgeben willen"[2]) nicht einseitig verfügen; hält er sich nicht an das bestehende Recht, so „sol in der bisschof rihten hinz im, unde swa daz der bisschof niht rihtet, so sol ez uns der vogt rihten[3])."

Erst von dem Zeitpunkt[4]), als das Vogtsgericht die Stellung einer dem Bischof übergeordneten Instanz erhalten hatte, war die Durchführung der Gleichberechtigung auch in der Praxis gesichert; denn bisher war es ja der Willkür des Bischofs überlassen, ob er etwaige Rechtsverletzungen des Burggrafen ahnden wollte oder nicht.

1) Art. 7; 118, 10.
2) Art. 7; 118, 10; 116, 1.
3) Art. 7; 123, 1.
4) Seit der kurz vor 1276 erfolgten Zurücknahme der Vogtei an das Reich nämlich.

Etwas komplizierter liegen die Verhältnisse auf dem Gebiet der Ordnung von Mass und Gewicht.

Hier erscheinen neben Rat und Bürgern noch der Vogt und der Münzmeister[1] beteiligt. Letzterer insoferne, als alle „geloete“ „mit des mv̈nzmaisters stemphysen gemerket sin“ (Art. 8, § 27) muss.

„Ez sol auch der vogt elliu iar zeinem male suchen unrehtiu geloete, unde sol der ratgaeben viere zu im naemen unde niht minnr“ Art. 64, § 2. —

Derjenige nun, dessen Gewichte bei der Revision nicht den vorschriftsmässigen Stempel aufweisen, „der ist dem vogte schuldic funf schillinge phenninge.“

Wenn man dagegen „unrehtiu geloete vindet in eins mannes gewalt“, d. h. solches Gewicht, das nicht nur ungestempelt, sondern ausserdem noch materiell falsch ist, ... unde mac daz der vogt mit zwain burgern hince im bewaeren, daz er ez zem andern male in siner gewalt funden habe, so sol er den valsch hince ime rihten“ . . . . Art. 64, § 1).

Endlich wird auch der Tätigkeit des Burggrafen auf diesem Gebiet Erwähnung getan.[2])

„Vindet er auh unrehtiu geloete under den fleismangern oder under den huckern, swa er daz vindet daz sol man im buzzen mit funf schillingen unde dem vogte den valsch da er ist. Unde hat der burggrafe den gewalt daz er unrehtiu geloete suchen sol einest in dem manad, swenne er wil.“[3])

Ebenso übt der Burggraf ein Aufsichtsrecht über die Masse,[4]) zunächst jedoch auch hier in seiner Tätigkeit auf die Lebensmittelgewerbe beschränkt.

1) Schon im I. Stadtrecht, Art. III, 2, steht den Bürgern ein Mitwirkungsrecht bei Ernennung desselben zu. Nach dem II. Stadtrecht ist es der Bischof, der ihn einsetzt, doch muss der Münzmeister dem Rat und Stadtgericht nach seiner Ernennung den Treueid leisten (Art. 8, Nov.).

2) Art. 124, § 1.

3) Art. 124, § 1.

4) Art. 124, § 1.

Findet er „unrehte maetzen“ oder „anderiu unrehten maz,“ . . . . da sol er der stat rihten unde im selben also daz er die metzen brennen sol unde von iedem man sine funf schillinge nemen.“

Über „alliu unraehten schaf, ez sin chornschaf oder winschaf . . . . sol der vogt rihten, unde sol si auch elliu iar ze einem male versuchen, unde swa man diu schaf vindet diu niht gereht sint, da ist man dem vogte schuldic eins halben phundes, wan ez weder golt noh silber ist. Unde swa man unrehte maetzen vindet, da ist man dem burggrafen schuldic funf schillinge, unde sol si der burggrafe brennen unde der vogt rihten umbe den valsch.“ [1])

Endlich heisst es Art. 18, Nov.:

„Unser herre der bischof und unser herren von dem choere sint v̊berain chomen mit den ratgeben von der stat und habent gesetzzet mit gemainem rate, daz man diu schaff da man ennenher mit gemezzen hat v̊bermachen sol mit isen . . .“; es folgen dann Bestimmungen, die den vereidigten städtischen Messern vorschreiben, wie weit sie die Masse beim Verkauf zu füllen haben. „Dar v̊ber,“ heisst es dann weiter, „habent sie gesetzzet daz die viere von dem rate“ darüber wachen sollen, ob die Vorschriften auch befolgt werden.

Derjenige Messer, dessen Schuld durch einen der Ratsdeputierten eidlich bezeugt wird, ist „schuldik ze galtn v̊sse dem vogt ainen schillinch phenninge . . . .“

Fassen wir unsere Untersuchungen über die Ordnung von Mass und Gewicht nochmals zusammen, so ergibt sich folgendes:

Während zur Zeit des ersten Stadtrechts die Oberaufsicht über Mass und Gewicht dem Bischof ausschliesslich zustand, den in Ausübung dieser Befugnisse der Burggraf vertritt,[2]) sind diese Rechte zum Teil jetzt auf den Vogt und Rat über-

1) Art. 65.

2) Berner a. a. O., S. 87.

gegangen. Die Neuorganisation dieses Verwaltungszweiges erfolgte nun in entsprechender Weise wie die des Gewerbewesens.

Nur innerhalb der Lebensmittelgewerbe[1] übt der Burggraf die Aufsicht über die im Umlauf befindlichen Masse und Gewichte aus,[2] und auch hier ist er beschränkt durch die Mitwirkung des Rats, insofern ihm eine Kommission, bestehend aus 2—4 Ratgeben bei den ordnungsmässigen Visitationen zur Seite steht.

Bei Änderung der bestehenden Satzungen sind beide Faktoren, wie es scheint, in gleicher Weise beteiligt.[3] Nur insofern sämtliche im Handel befindlichen Gewichte „nah des munzmeisters geloete" gemacht und „elliu geliche mit des mv̈nzmaisters stemphysen gemerket sin"[4] müssen, sind dem Bischof noch Befugnisse in Bezug auf die Mass- und Gewichtspolizei[5] geblieben, die über den engbegrenzten Kreis der Lebensmittelgewerbe hinausgehen.

Das Aichen der Hohlmasse scheint den Bürgern zuzustehen, jedenfalls soll der Burggraf bei seiner jährlichen Revision der im Besitz der Gastwirte befindlichen Trinkgefässe, zu der er in Gemeinschaft mit vier Ratgeben verpflichtet ist, die zu prüfenden Masse mit den städtischen Normalmassen vergleichen „wande diu reht sint von alter her."[6]

1) Abgesehen von dem ersten Falle, wo es sich um „unrachte maetzen" (Art. 65) handelt. Hier aber liegt die Wahrscheinlichkeit nahe, dass die im Besitz der huckaer und fleismanger befindlichen Masse gemeint sind, da die Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse, der des Vogts sowohl wie der des Burggrafen, mit der Scheidung derselben in Artikel 124 völlig übereinstimmt, insofern der Burggraf allein die Strafgelder empfängt und die „unrehtiu maz" verbrennt, während der Vogt nur „umbe den valsch" richtet.

2) Art. 114, 5; 118, 6; 124, 1.

3) Art. 18, Nov.

4) Art. 8, § 27.

5) Immerhin sind auch hier den Rechten des Bischofs Schranken gezogen, insofern der von ihm ernannte Münzmeister der Stadt zugleich den Eid leistet, mithin also kein rein bischöflicher Beamter ist.

6) Art. 114, § 5.

Wie der Rat innerhalb des burggräflichen Wirkungskreises mitkompetent erscheint, so übt er auch mit dem Vogt gemeinsam die Mass- und Gewichtspolizei in den übrigen Gewerben aus.[1])

Nur die Masse, deren sich die städtischen Messer bedienen, unterstehen der ausschliesslichen Aufsicht der dazu bestimmten Ratsdeputation, während anderseits die Rechte des Vogts auch in die Kompetenzsphäre des Burggrafen übergreifen, insofern als er in allen Fällen „umbe den valsch" richtet.[2])

So hatte der Burggraf also auch auf diesem Gebiet eine wesentliche Schmälerung seiner Rechte erlitten; überall erscheinen der Vogt und vor allem die Stadtgemeinde als Erben der ihm entrissenen Befugnisse. In ihrem Besitz befindet sich jetzt überhaupt die Regelung des Gewerbewesens, von der im ersten Stadtrecht noch nicht viel die Rede ist. Da der Vogt nun zur Zeit des ersten Stadtrechts noch keine administrativen Funktionen ausübt und auch nicht ausüben konnte, da er nur für die Dauer „der tria legitima placita" die Erlaubnis zum Besuch der Stadt besass, so erscheint der Burggraf[3]) als die einzige für das Handwerkerwesen damals in Frage kommende Behörde.[4]) Allerdings finden sich in dem Statut keine Mitteilungen über etwaige dementsprechende Leistungen der übrigen Handwerker, soweit sie nicht den Lebensmittelgewerben angehören, an den Burggrafen; nur bezüglich der

1) Art. 64. Bei dem Suchen nach den „unrehtiu schaf", zu dem der Vogt alljährlich nach Art. 65 verpflichtet ist, scheint auch die Ratsdeputation beteiligt zu sein, obwohl dieselbe hier ebensowenig erwähnt wird als bei der Kontrolle der „unrehte maetzen." Bezüglich der letzteren wissen wir jedoch aus Art. 124, 1, dass sie einmal in jedem Jahr von dem Burggrafen in Begleitung von 4 Ratgeben revidiert wurden, und es wäre ja möglich, dass der Vogt, dem dieselbe Verpflichtung oblag, sich an diesem Gang beteiligte.

2) Art. 65 und 124.

3) Vergl. Stadtbuch S. 318.

4) Eine Ausübung dieser Befugnisse seitens der Gemeinde ist bei deren völliger Abhängigkeit von dem Bischof in damaliger Zeit selbstverständlich ausgeschlossen.

Filzhut- und Handschuhmacher bliebe die Möglichkeit bestehen, dass die von ihnen doch jedenfalls bezogenen Waren, die der Burggraf dem Bischof alljährlich zu stellen hatte, auf einer Abgabenpflicht diesem als Inhaber der Gewerbepolizei gegenüber beruhen. Doch auch abgesehen davon kann das Fehlen dahingehender Mitteilungen angesichts der ausserordentlichen Knappheit des Statuts nicht auffallen.

Zur Zeit des zweiten Stadtrechts sind diese letztgenannten Handwerker jedenfalls frei von allen Abgaben;[1] da sie ursprünglich nur der Oberaufsicht des Burggrafen unterstanden, so würden für den Fall, dass auch auf ihnen einst die Verpflichtung zu ähnlichen Leistungen ruhte, diese mit der Übernahme jener Funktionen seitens des Vogts und der Gemeinde in Wegfall gekommen sein.

Dementsprechend setzen sich nun die Einnahmen des Vogtes als des Inhabers der Gewerbepolizei lediglich aus den Strafgeldern[2] zusammen, von denen die eine Hälfte ihm, die andere dagegen dem Rat zufällt, der in Konkurrenz mit demselben jene Befugnisse ausübt. Die Gewerbeordnungen, bei denen der Name des Vogts voransteht,[3] werden von beiden gemeinsam[4] erlassen; in Gewerbesachen ist das Vogtsgericht zuständig, in welchem die Ratgeber als Urteilsfinder fungieren.

Wir sehen also in der Beschränkung jener gewerbepolizeilichen Befugnisse des Burggrafen auf die Oberaufsicht über die Lebensmittel die Resultate einer jedenfalls langjährigen Entwicklung, deren Anfänge und Verlauf sich jedoch völlig unserer Kenntnis entziehen.

1) Für die „zwai phunt," welche die Gesamtheit der „rintschuster" jährlich an den Vogt entrichtet, erhalten diese die Vergünstigung, im Falle eines der häufig vorkommenden Marktdiebstähle ungestraft zur Selbsthilfe greifen zu dürfen. Der Vollständigkeit halber sei noch auf die Marktstandgelder der „wiznaler, rintschuster" und der übrigen Handwerker, die „danne mit tischen ze strazze stant," verwiesen. Art. 14, § 19.

2) Vgl. Meyer, Stadtbuch S. 326.

3) A. U. B. I Nr. 76 etc.

4) Art. 14, § 21.

Da nun das Verhältnis zwischen Landesherrn und Gemeinde in der zwischen Abfassung der beiden Stadtrechte liegenden Zeit auch auf anderen Gebieten eine wesentliche Machtverschiebung erleidet, so sei zunächst auf den Erwerb dieser Rechte seitens der Stadt verwiesen, über deren Datierung uns die Urkunden selbst Aufschluss geben.

Gleich bei Eintritt seines Episkopats muss dieser Bischof den Bürgern zur Beseitigung der drohenden Unruhen ein Privileg[1]) erteilen, dessen Inhalt wir jedoch nicht kennen; im Mai 1251 erfolgt dann auf Grund einer anderen Urkunde die Überlassung der militärischen Gewalt an die Stadt mit der Bedingung freilich, dass die Geistlichkeit sowie die bischöfliche familia das Recht haben soll, jeder Zeit ungehindert in der Stadt ein- und ausgehen zu können.[2])

In einem zweiten Vergleich zwischen Bischof und Bürgern, durch welchen den wieder ausgebrochenen Unruhen ein vorläufiges Ende gesetzt wird, bestätigt ersterer das Privilegium von 1251 (A. U. B. nr. 13, p. 12); 1272 (M. B. 33ª 126) überlässt der Bischof den Bürgern sodann die Ausübung des Münzregals auf drei Jahre mit der Bedingung jedoch, dass die Denare im ersten Jahre „sub eodem ferro et eadem forma" geprägt werden sollen, während sie in den zwei übrigen Jahren an keine Vorschriften gebunden sind.

Auch das Judenschutzregal des Bischofs bleibt in dieser Zeit nicht unangetastet; 1270 werden die Juden in Augsburg bis Martini 1272 gegen eine jährliche Abgabe von 10 Pfund seitens der Bürger von allen Diensten befreit.

Noch im Jahre 1266 befindet sich dies Regal in den Händen des Königs.[3])

Die Annahme Meyers nun, dass sich in der Zeit von 1266—71 der Übergang desselben in den Besitz des Bischofs vollzogen habe, erscheint nicht als völlig gesichert, da immer-

1) Siehe Hinweis in Urkunde von 1254 (4/5) in A. U. B. Nr. 13, S. 12.
2) A. U. B. Nr. 9, p. 9.
3) M. B. 30ª 356; ferner Berner S. 128, An. 64.

hin noch die Möglichkeit bleibt, dass dieses von Hartmann während des Interregnums usurpierte Recht durch König Rudolf wieder an das Reich zurückgelangt ist.

Jedenfalls mussten sich die Bürger einen grossen materiellen Vorteil von dieser Konzession versprechen, da sie sich um jenes Privilegium eifrig bemüht hatten.[1])

Auf Grund eines Vertrags mit Ludwig von Bayern ferner wurden die Bürger, die bisher noch für alle vom Bischof bei bayrischen Untertanen kontrahierten Schulden haftbar waren, von dieser Verpflichtung seitens des Herzogs befreit.

1253 verpfändet Hartmann für 159 Pfund eine bischöfliche Mühle nebst einem halben mansus an Heinrich Schongauer (M. B. 33ª 81), am 2/1 1259 (M. B. 33ª, 90 u. 92) an denselben den pons Vindelice nebst Einkünften, sowie einen Meierhof für 270 Pfund und endlich den ihm an Zoll von altersher zustehenden Anteil für 100 Pfund. Auf dieselbe Weise geht dann auch das Burggrafenamt 1262 für 250 Pfund auf 12 Jahre in den Besitz der Familie Schongauer über (M. B. 33ª, 90 u. 92).

Um die bedeutenden Kosten des Krieges mit Ludwig von Bayern (1268—70) zu decken, erteilt dann der Bischof den Bürgern das Recht der Erhebung eines Ungelts auf 5 Jahre (M. B. 33ª nr. 109 p. 121); auch die Überlassung des Judenschutzes sowohl wie die des Münzregals scheint zu dem Zwecke der Aufbringung der erforderlichen Summe erfolgt zu sein.

Alle jene zunächst nur vorübergehenden Übertragungen wichtiger Rechte, zu denen sich Hartmann infolge der beständigen Geldnot genötigt sah, waren insofern jedoch von grosser Bedeutung, als die Verpfändungen nach Ablauf der stipulierten Frist meist wieder erneut wurden, als ferner der Übergang jener Verpfändungsobjekte von den betreffenden Bürgern an

1) Berner, S. 124/8 sowie An. 64, ferner Stadtbuch S. 336; M. B. 30ª 356.

die Stadtgemeinde sich leichter vollziehen konnte, zumal diesen eine Übertragung der Rechte unter denselben Bedingungen zustand.

Einen durchschlagenden Erfolg erzielten die Bürger von Augsburg in dem Kampf mit dem Bischof vor allem auf dem Gebiet der Finanzen,[1] in dem es ihnen zunächst gelingt, das Recht der Umlage und Erhebung der Heersteuer in ihre Gewalt zu bringen.[2]

Dass der Rat daneben auch selbständig, und zwar vom Bischof ungehindert, Steuern erhob, das geht ohne weiteres aus der Tatsache hervor, dass der Bischof in der Urkunde von 1251 sich nur für die „res et personae circa sacra" Freiheit von allen städtischen Steuern ausbedingt.[3]

Zu diesen städtischen Steuern gehörten nun vor allem das „theloneum" sowohl als das „ungelt;" Berner weist auf Grund der Urkunde von 1251, 1254, 1259, 1270 nach (S. 162 ff.), dass beides verschiedene Abgaben sind.

Der Zoll ist nach Berners Ansicht schon zur Zeit des ersten Stadtrechts, in dem er erwähnt wird, im Besitz der Stadt, wenigstens spricht seiner Ansicht nach die grössere Wahrscheinlichkeit dafür als dagegen.[4] Denn, den rein bischöflichen Charakter desselben vorausgesetzt, sei nämlich nicht einzusehen, „warum man die Auseinandersetzung zwischen dem Bischof und seinem Zöllner nicht den Beteiligten überliess, noch welches Interesse die Stadt daran haben konnte, wieviel der bischöfliche Zöllner seinem Herrn von der Zolleinnahme zu entrichten hatte . . . ."

1) Wie die Bürger bereits zur Zeit der 1. Stadtrechts sich von den Verpflichtungen zu persönlichen militärischen Leistungen befreit hatten und 1251 sogar die militärische Gewalt in ihren Besitz bringen, so sehen wir auch die finanziellen Befugnisse allmählich in den Besitz der Stadt hinübergleiten, so dass schliesslich auch hier die Selbstständigkeit der Gemeinde fast bis zur Autonomie gereift ist.

1) M. B. 30ª 180.

1) A. U. B. 9; s. ferner Berner S. 161 ff.

1) Berner a. a. O. 85, 107.

Es fragt sich hier nur, ob die Stadt denn wirklich kein Interesse an der Fixierung des bischöflichen Anteils[1] hatte.

Wenn wir nun berücksichtigen, dass der noch verbleibende Zollertrag rein militärischen Zwecken diente,[2] bedurfte es einer genauen Feststellung, wieviel von der Gesamtsumme für diesen Zweck verwendet werden und wieviel dem Bischof verbleiben sollte. Für die Bürger war hier das Bedürfnis nach ausreichender Sicherheit der ausschliesslich massgebende Gesichtspunkt, während der Bischof im Falle einer Geldverlegenheit leicht der Versuchung erliegen konnte, die zu Verteidigungszwecken notwendige Summe zu anderen Zwecken zu verwenden und den militärischen Schutz der Stadt darüber zu vernachlässigen.

In dem Ungelt sieht Berner nach dem Vorgang Zeumers nun einen „ausserordentlichen und ungewöhnlichen Zuschlag zum Zoll," und die Bezeichnungen desselben in den Urkunden wie: „iniquae exactiones, que vulgo dicuntur ungelt"[3] ferner „indebitum quod ungelt dicitur" lassen dasselbe „als eine mit Unrecht erhobene Abgabe"[4] erscheinen, die an den Toren der Stadt erhoben wurde.

1254 geht das Ungelt, welches dem Bischof bisher zustand, zunächst auf 10 Jahre in den Besitz der Gemeinde über, die

1) Derselbe wird 2. Januar 1259 an Heinrich Schongauer verpfändet. M. B. 33[a] 90 ff.

2) Von einer Verpflichtung der Bürger von Augsburg zum Bau und Unterhaltung der Befestigungswerke ist nämlich in dem Statut keine Rede. Hätte sie damals existiert, so würde die dazu erforderliche Summe jedenfalls genau normiert und der Betrag derselben in dem Stadtrecht angegeben sein, ebenso wie auch die übrigen Leistungen der Bürger genau begrenzt sind. Dass aber die militärischen Verpflichtungen der Bürger sich nur auf die Verteidigung der Stadt erstreckten, erhellt schon aus der Tatsache, dass der Bischof sich bezüglich aller darüber hinausgehenden Leistungen bittweise an die Bürger wenden musste. Vgl. auch Berner a. a. O. S. 164 Anm. 118.

3) M. B. 30[a] nr. 806 p. 337—40.

4) Vgl. Berner S. 163.

Frist wird dann in den Urkunden von 1270, 1286, 1290, 1294 jedesmal nach oder vor Ablauf noch verlängert, bis schliesslich die Bürger auch ohne diese ausdrückliche Zustimmung des Bischofs die Abgabe erheben.

Zugleich erfahren wir aus den Worten „in subventionem civitatis nostre," Näheres über die Art der Verwendung dieser Abgabe.

Es handelt sich nämlich um die Tilgung der Schulden, welche die Stadt im Krieg gegen Herzog Ludwig von Bayern als Bundesgenossin des Bischofs kontrahiert hatte.

Ferner nimmt Berner für diese Zeit mit Rücksicht darauf, dass alle diese Einnahmen in keinem Verhältnis standen zu den bedeutenden Ausgaben, welche die Stadt damals hatte, noch das Vorhandensein einer direkten, nicht unerheblichen Steuer an, welche „vom Rat selbst für die Bedürfnisse der Stadt"[1] erhoben und verwaltet wurde. Da sich jedoch keinerlei Belege oder auch nur Andeutungen für die Richtigkeit dieser Behauptungen erbringen lassen und wir anderseits wissen, dass viele, selbst bedeutende Städte in dieser Zeit ihre Ausgaben ausschliesslich von dem Ertrag der indirekten Steuern bestreiten, so müssen wir diese Vermutung als unbegründet ablehnen.

Der Vollständigkeit halber sei endlich noch eine andere städtische Steuer erwähnt, mit der wir uns bereits eingehender beschäftigt hatten, der Michaelis-Zins.

Die Verwaltung der städtischen Finanzen lag nun in den Händen des Rats; für den Fall der Nichteinhaltung eines Vertrags mit dem Kämmerer von Wellenburg soll nämlich, wie es in der Urkunde von 1257 (A. U. B. nr. 15, p. 15) heisst, städtischerseits die eventuelle Strafsumme „certo citius a consulibus" entrichtet werden.

1) Vgl. Berner S. 166.

III. Die Entstehung des Rats.

Zum ersten Mal wird der Rat in einer Urkunde des Jahres 1257 [1]) erwähnt. In diesem Vertrag, den die Bürger von Augsburg mit dem Kämmerer Heinrich von Wellenburg schliessen, verpflichten sich beide Parteien für den Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen zur Zahlung einer Konventionalstrafe, die seitens der Bürgerschaft entrichtet werden soll. Das erste Auftreten einer Bürgerrepräsentation unter dem Namen „consules" erfolgt nun bezeichnender Weise in einer Urkunde, mit welcher der erbitterte Kampf zwischen Bischof und Bürgern seinen Abschluss findet. Da dieser mit der vollen Niederlage des Stadtherrn endet,[2]) so scheint es fast, namentlich unter Berücksichtigung jenes oben erwähnten, auffallenden Zusammentreffens, als ob die Anerkennung des Rates seitens des Bischofs, die unzweifelhaft doch in der Führung dieses Titels zum Ausdruck kommt, der Preis gewesen sei, um den jener Kampf geführt wurde. Die Bürger, die es bereits in den zahlreichen Fehden mit dem Bischof gelernt hatten, den Sieg

1) A. U. B. p. 15.

2) Der Bischof wird nämlich gezwungen, eine Reihe der für ihn demütigendsten Bedingungen einzugehen; er muss den Kämmerer, der treu auf seiner Seite gestanden, an die Bürger ausliefern, diese selbst haben die Sühne zu bestimmen, welche jener für den ihnen sowie dem Vogt zugefügten Schaden zu leisten hat. Auch die Schärfe der Garantiebestimmungen lässt erkennen, dass die Bürger einen vollen Sieg errungen haben. Berner S. 132.

auch völlig auszunützen,[1] werden sich wohl diese Gelegenheit schwerlich haben entgehen lassen.

Da abgesehen nun von den Sühnebestimmungen keine weiteren Zugeständnisse des Bischofs erwähnt werden, die Bezeichnung consules aber die einzige Neuerung ist, welche eine Veränderung des status quo erkennen lässt, so glauben wir in der Anerkennung des Rats und der mit der Annahme dieses Titels verbundenen Prätensionen das Resultat dieser letzten Erhebung erblicken zu dürfen.

Ebenso scheint jedoch anderseits festzustehen, dass dieses ausschliessliche Gemeindeorgan bereits seit längerer Zeit bestanden hat, dass der Rat es war, der den Kampf gegen den Bischof seit den ersten Jahren seines Pontifikates leitete und jene wichtigen Konzessionen erzwang.

Der Wille zum Erwerb dieser Rechte, sowie dieser selbst, setzen bereits die Existenz einer rein städtischen Regierungsbehörde[2] voraus.

Denn der Umfang jener militärischen und finanziellen Geschäfte erforderte bereits die Arbeitskraft einer ständigen Behörde. Abgesehen von den übrigen landesherrlichen Rechten, die der vom Bischof bereits anerkannte Rat erwirbt, besitzt die Stadt zur Zeit des II. Stadtrechts auch einen Anteil an der Gewerbepolizei; wir finden ferner die Ratsmitglieder zugleich als ständige Beisitzer in den beiden Gerichten.

Während der Übergang jener oben erwähnten Rechte in den Besitz des Rates durch einen einmaligen, legislatorischen Akt erfolgt und dementsprechend beurkundet ist, während wir somit über den Zeitpunkt jener Erwerbungen auf Grund der datierten Urkunden genau unterrichtet sind, vollziehen sich dagegen jene übrigen Besitzveränderungen, ohne dass wir Kenntnis von dem Eintreten derselben erhalten.

1) Dafür sprechen die wichtigen Konzessionen, welche die Bürger von dem Bischof 1251 und 54 erzwungen hatten.

2) Dafür spricht auch die häufige Wiederkehr derselben Namen in den Zeugenreihen der Urkunden seit 1246.

Vergl. auch Urkunden in A. U. B. I, Nr. 6 ff. und M. B. 33a, 43, 45

Wir hatten bereits gesehen, wie die Beschränkung des Burggrafen auf die Lebensmittelpolizei sowie die Schuld- und Pfandsachen ein dementsprechendes Anwachsen der Kompetenzen des Vogtes sowohl wie der Gemeinde auf der anderen Seite zur Folge hatte.

Dieses parallele Fortschreiten findet nun seine Erklärung in der „innigen Verknüpfung, in der der Vogt, der Beamte des Bischofs, gerade in der letzten Zeit der Periode[1] mit den Bürgern erscheint. Die Bezeichnung advocatus ceterique consules lässt auch den Vogt als einen der Konsuln erkennen, er und die Konsuln repräsentieren zusammen die Stadtgemeinde und auch faktisch sind beide offenbar nur ein Rechtssubjekt . . . .“[2])

Im Jahr 1257 steht der Vogt Schulter an Schulter mit den Bürgern im Kampfe gegen seinen Herrn[3]) und jene „haben — wohl gerade mit Hilfe dieser Feindseligkeit — den weitgreifendsten Einfluss auf die Vogtei errungen.“[4])

Dieser zeigt sich vor allem auch in der Tatsache, dass Bürger von Augsburg dieses Amt bekleiden.[5]) Den Burggrafen nun aus seinen Positionen zu verdrängen, ihn selbst als Inhaber der wichtigsten Rechte durch den von ihnen abhängigen Vogt zu ersetzen, musste demnach das Ziel der nach Autonomie strebenden Bürgerschaft sein, und dass in der Tat der Angriff auf der ganzen Linie erfolgte, erhellt aus dem Versprechen Konradins, bei Übernahme der Vogtei die dem Burggrafen zustehenden Befugnisse unangetastet zu lassen.[6])

Da nun erst unter der Regierung Hartmanns der Kampf zwischen Bischof und Vogt entbrennt und letzterer erst jetzt und zwar gerade durch diese Feindschaft in das Lager der

1) Seit dem Regierungsantritt Hartmanns nämlich.
2) Berner a. a. O., S. 140.
3) S. 134 ff.
4) S. 134.
5) S. 134.
6) 1266, 3, 10; U. A. B. I, Nr. 32. Dieselben sind sämtlich angeführt.

erwerbslüsternen und daher bischoffeindlichen Bürger gedrängt und somit jene Interessengemeinschaft begründet wird, so ist anzunehmen, dass eben in dieser Zeit, die ohnedies schon durch jene gewaltige Machtverschiebung ihre Signatur erhält, auch jene Veränderungen sich vollzogen haben.

Erst mit dem Übergang der gewerbepolizeilichen Befugnisse in den Besitz des Vogtes scheinen die Bürger einen gesetzlichen Anspruch auf Mitwirkung bei der Verwaltung dieses Ressorts erlangt zu haben; es handelt sich hier jedoch nur um die Sanktionierung eines bereits, wie es scheint, seit längerer Zeit bestehenden Zustandes,[1] wie er sich auf dem Wege der Gewohnheit allmählich herausgebildet hatte.

Wenn Meyer dagegen diese Funktionen durch Schöffen ausüben lässt und somit, wie auch Berner, von der Annahme ausgeht, dass bereits im Jahre 1156 ein Schöffenkollegium bestanden habe, so ist dem gegenüber darauf hinzuweisen, dass diese Einrichtung im allgemeinen nur auf das sächsische und fränkische[2] Stammesgebiet beschränkt war und speziell für Augsburg nicht nachweisbar ist, dass also der Gerichtsumstand in älterer Zeit es war, der das Recht wies, und dass erst später, als mit der zunehmenden Erweiterung des Landrechts zu dem komplizierteren Stadtrecht, das jetzt grössere Anforderungen an die Kenntnisse der Urteilsfinder stellte, das Bedürfnis nach Bildung ständiger Urteilerkollegien hervortrat.

Ebenso wenig ist nun auch „eine Organisation der Bürger, die in finanzieller Beziehung zu tun hatte," für die Zeit des I. Stadtrechts erwiesen.[3] Weder die Leitung der Verhandlungen mit dem Bischof noch das Steuerbewilligungsrecht erfordern eine ständige Behörde,[4] eine solche aber scheint

1) Meyer nimmt bereits für die Zeit des I. Stadtrechts an, dass der Burggraf auch in Gewerbesachen sich des Beirats der angesehensten Bürger bediente. — Stadtbuch S. 317.

2) Vergl. v. Below, Ensteh. S. 85 ff.

3) Vergl. Berner a. a. O., S. 106, 107.

4) Denn die Zollverwaltung war eine fortlaufende.

Berner für diese Zeit bereits anzunehmen und zwar auf Grund der Vermutung, dass der Zoll schon damals städtisch war.[1] Mit dieser Hypothese fällt aber auch zugleich die Annahme einer ständigen Verwaltungsbehörde für die Zeit des I. Stadtrechts. Nicht in diesen Befugnissen haben wir sonach die Wurzel der späteren Ratskompetenzen zu sehen, da diese Tätigkeit eine doch nur intermittierende sein konnte, sondern vielmehr in der Hinzuziehung der Gemeinde bei Verwaltung der Gewerbepolizei, die zunächst wohl nur von Fall zu Fall, dann aber regelmässiger erfolgte, seitdem die Bürger von Augsburg in der Verpflichtung des Bischofs zur Absetzung des Burggrafen auf eine allgemeine querimonia hin ein Mittel besassen, sich diesen Beamten gefügig zu machen, ihn zur Erfüllung ihrer Wünsche zu zwingen.

Da diese wichtige Konzession nun als ein „novum“[2] in dem Statut erscheint, so war damit den Bürgern erst für die Zukunft die Möglichkeit gegeben, ihren Forderungen durch Erhebung der querimonia oder der blossen Drohung den nötigen Nachdruck zu geben, ihre ursprünglich nur gelegentliche Hinzuziehung bei Ausübung der Gewerbepolizei, die ganz im Belieben des Bischofs stand, zur Regel zu machen, bis schliesslich aus dieser Gewohnheit ein Recht wurde.

In diesem letzteren glauben wir nun den Kern der späteren Gemeindekompetenzen sehen zu dürfen, deren Erweiterung infolge des fast gleichzeitigen Erwerbs einer Reihe der wich-

1) Vergl. oben S. 51, 52.

2) Berner a. a. O., S. 90. Das vom Vogt Gesagte trifft ebenso auch auf den Burggrafen zu.

Wie aus der Verpflichtung des Bischofs, nur einen Burggrafen zu ernennen, indirekt hervorgeht, dass früher mitunter mehrere Beamte gemeinsam dieses Amt versehen haben, so glauben wir auch in diesem Zugeständnis eine Berücksichtigung des Wunsches der Bürgerschaft nach einem wirksameren Schutz gegen die Übergriffe des Burggrafen erblicken zu können.

tigsten Befugnisse[1]) die Errichtung eines reinen Kommunal organs notwendig machte.

Wenn auch seitdem[2]) die Personalunion bezüglich der Mitglieder beider Behörden, des Rats- und Gerichtskollegiums bestehen blieb, so war mit der Loslösung der städtischen Ressorts von der ursprünglich gemeinsamen Verwaltung dem Bedürfnis nach einer ausschliesslichen Vertretung der Gemeindeinteressen gegenüber dem Bischof und seinen Beamten Genüge getan.

Aus den bereits dargelegten Gründen dürfte nun die Errichtung des Rates als einer in ihren Befugnissen von dem Gericht scharf abgegrenzten Behörde in den ersten Regierungsjahren Bischof Hartmanns, jedenfalls schon vor 1257, erfolgt sein.

An der Spitze des Rates steht, nachweisbar zuerst in mehreren Urkunden[3]) aus dem Jahr 1266, der magister civium; die Entstehung dieses Amtes entzieht sich völlig unserer Kenntnis. Auffallend ist nur die dreimalige Erwähnung des Bürgermeisters in dem Jahre, in dem er zum ersten Mal auftaucht, so dass anzunehmen ist, dass dieses Amt

1) Zu diesen gehören auch die Rechte der Gemeinde an der Allmende, die wahrscheinlich ebenfalls in den ersten Regierungsjahren Hartmanns in den Besitz der Gemeinde übergegangen sein werden.

2) Wann diese eingetreten ist, vermögen wir nicht zu sagen, jedenfalls erst von dem Zeitpunkt an, als die beiden Kollegien ständig geworden waren. —

Im Jahre 1291 war die Zahl der Ratgeben von 12 auf 24 gestiegen, und diese bildeten jetzt zusammen den sogenannten „kleinen Rat." Während dieser ursprünglich nach Ablauf des Jahres abtrat, nachdem er vorher die Nachfolger bestimmt hatte, schieden später alljährlich nur 12 Mitglieder aus, während die zurückgebliebenen 12 neue Ratgeben hinzu wählten. Erstere bildeten jetzt den alten, das Plenum den sogenannten „kleinen Rat." Dieser wählte aus seiner Mitte den Ausschuss der Vierer, die beiden Pfleger und endlich aus der Bürgerschaft den grossen Rat. Meyer, Stadtbuch S. 332.

3) A. U. B. I, Nr. 32; M. B. 30a, 816; M. B. 22, 223.

wirklich auch 1266 kreiert ist. In der Stellung dieses Bürgermeisters finden wir später[1]) zwei Pfleger.

Wenn wir nun am Schluss unserer Untersuchungen noch einen Rückblick werfen auf den Werdegang, welchen die Gemeinde Augsburg genommen hat, so müssen wir zunächst eine Periode in der Geschichte derselben annehmen, welche einmal durch eine allmählich sich vollziehende Absorption der Gemeinderechte durch den Bischof gekennzeichnet wird, anderseits aber auch durch den Erwerb aller derjenigen Hoheitsrechte, die in ihrer Gesamtheit den Begriff der Landeshoheit ausmachen.

Die zweite Periode dagegen verläuft mit einer nach Einschränkung der bischöflichen Macht gerichteten Tendenz.

„UnterZurückdrängung gemeinde- und landesherrlicher Rechte“ „etabliert“ die Gemeinde jetzt „eine selbständige Verwaltung;“[2]) der Burggraf, anfangs noch im Vollbesitz der ihm als Vertreter des Bischofs zustehenden Befugnisse, erleidet im Laufe der Zeit eine erhebliche Einbusse, und als seine Erben erscheinen jetzt Rat und Vogt. Auch innerhalb der beiden Gerichte vollzieht sich diese Kompetenzverschiebung, so dass das Burggrafenamt schliesslich zu völliger Bedeutungslosigkeit herabsinkt, ein Schicksal, dem später auch die Vogtei anheimfällt, während die Gemeinde am Abschluss dieser Periode fast zur völligen Autonomie gediehen ist.

1) 1294; vergl. auch oben S. 59, Anm. 3.
2) von Below, Städtewesen S. 12.

Lebenslauf.

Ich, *Wilhelm Paulus*, Oberlehrer zu Arolsen, evangelisch, Sohn des Kgl. Gymnasial-Direktors zu Weilburg a. d. Lahn, Dr. *Siegmund Paulus* und seiner Gattin *Anna* geb. *Witzel*, bin geboren am 30. Mai 1873 in Cassel. Ich besuchte die Gymnasien zu Cassel, Marburg und Weilburg und verliess 1893 letztere Anstalt mit dem Zeugnis der Reife, um Geschichte zu studieren.

Ich hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren und Dozenten: *von Below, Birt, Cohen, von Christ, Dessau, Fester, Fischer, Friedrich, Furtwängler, Kayser, Köster, Meyer, Naudé, Niese, Oberhummer, Paasche, von Richthofen, von der Ropp, Scheffer-Boichorst, Schmidt, Schröder, Simonsfeld, Sternfeld, Tangl, von Treitschke, Ubbelohde.*

An ihren Übungen und Seminaren gestatteten mir teilzunehmen die Herren: *von Below, Fischer, Furtwängler, Köster, Naudé, Niese, v. Richthofen, v. d. Ropp, Scheffer-Boichorst, Schröder, Sternfeld, Tangl.*

Allen meinen Lehrern bin ich reichen Dank schuldig, insbesondere aber Herrn Prof. *von Below*, der mir die Anregung zu der vorliegenden Arbeit gab und meine Studien jederzeit in der wohlwollendsten Weise gefördert hat.